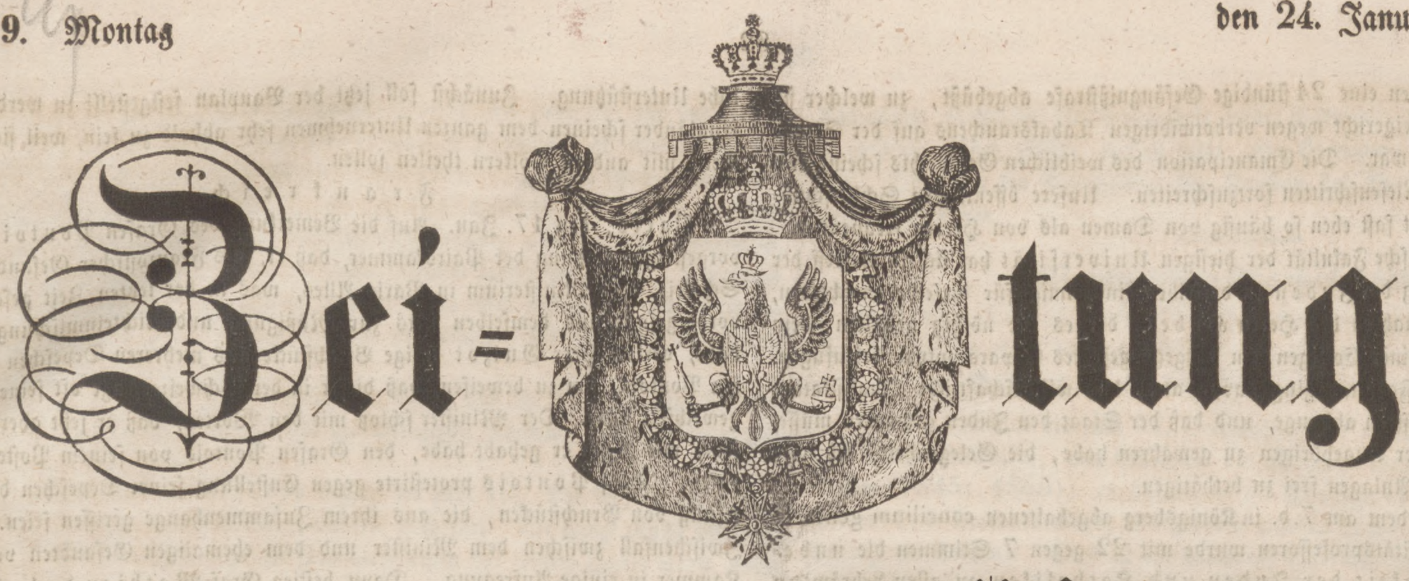
№ 19. Montag den 24. Januar 1848.



Zei-tung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin, den 21. Jan. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Ober-Forstmeister von Mülman bei der Regierung zu Düsseldorf den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Direktor der Kunst-Akademie zu Antwerpen, Baron Wappers, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; dem Verlags-Buchhändler Bernhard Tauchnitz zu Leipzig und dem Markscheider Fricke zu Bochum, Regierungs-Bezirk Arnsberg, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Am 17. Januar haben die Sitzungen des vereinigten Ausschusses, behufs Berathung des neuen Strafgesetzes, begonnen. Die Verhandlungen desselben werden, wie die des vereinigten Landtages, durch die Allgemeine Preußische Zeitung vollständig veröffentlicht. Der Stenograph, Professor Wiegard aus Dresden, nebst mehreren Gehülfen, ist für die Dauer der Sitzungen engagirt worden, und hat bereits seine Thätigkeit begonnen. Welche Beurtheilung der Entwurf in der Vorberathung erfahren hat, darüber ist etwas Bestimmtes noch nicht bekannt geworden, doch soll, wie man hört, die Majorität der vorberathenden Kommission sich im Allgemeinen für den Entwurf erklärt haben. Für unsere volkswirthschaftlichen Verhältnisse ist nicht allein das im Entwurfe proponirte Wuchergesetz von sehr großer Bedeutung, und die Nichtannahme desselben der allgemeine Wunsch aller national-ökonomischen Parteien, sondern auch nicht weniger die im Publikations-Patente §. 2. bestimmte Beibehaltung der in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltenen Strafbestimmungen über die Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden. Es ist schon auf das Beschränkende und Unzeitgemäße dieser Bestimmungen aufmerksam gemacht, und wir können nur den Wunsch einer durchgreifenden Veränderung dieses Gesetzes wiederholen. Nach den Schlußworten des gedachten §. 2. bleiben alle übrigen besonderen Strafgesetze, welche solche Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, in Kraft. Hiernach würde also auch das Hausir-Reglement vom Jahre 1820 mit seinen Strafbestimmungen fernerweitige Geltung behalten. Es erscheint dieser Umstand wohl werth, einer ernstlichen Erwägung des vereinigten Ausschusses empfohlen zu werden. Jenes Gesetz, welches den Hausir-Handel auf eine genau bestimmte Anzahl von Gegenständen beschränkt, und ihn von polizeilicher Concession abhängig macht, ihn sogar unter strenge polizeiliche Aufsicht stellt, widerstrebt durchaus unseren jetzigen Verkehrs-Verhältnissen, die nur in voller Freiheit sich dahin entwickeln können, wohin sie, durch andere Momente getrieben, nothwendig gelangen müssen. Die Eisenbahnen, welche es für den Gewerbetreibenden möglich machen, an einem Tage weit entlegene Städte zu erreichen, und in ihnen seine Geschäfte zu verrichten, dulden es ferner durchaus nicht, ihn mit seinem Gewerbe auf seinen Wohnort zu beschränken. Ja, so lange nicht jede Beschränkung des Gewerbebetriebes aufhört, so lange nicht jeder sein Geschäft an jedem ihm beliebigen Orte, entweder dauernd oder vorübergehend betreiben kann, so lange kann man den Bewohnern so mancher kleinen Provinzialstadt durchaus nicht Unrecht geben, wenn sie eine Verbindung mit der Eisenbahn, als ihren Wohlstand gefährdend, fürchten. Auch das Gesetz vom 6. Januar 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen ist ausdrücklich unter denjenigen aufgeführt, welche fernerweitig in Kraft bleiben sollen. Kein Gesetz ist wohl von dem Augenblicke seiner Publikation an ununterbrochen mit so vielen schlagenden Argumentationen bekämpft worden, als dieses. Seine unverhältnißmäßige Strenge, in Vergleichung mit den Strafen für wirkliche Verbrechen, seine juristische Unhaltbarkeit, so wie seine praktische Unzweckmäßigkeit, sind von der Tagespresse so vielfältig nachgewiesen worden, daß man mit Recht sich wundert, wie der Entwurf ein solches Gesetz in sich aufnehmen konnte. Schon vor etwa 3 Jahren war der Kampf gegen dasselbe Veranlassung, es noch einmal im Staatsrathe in Berathung zu ziehen. Das Gouvernement dachte damals bereits an eine Aufhebung oder wenigstens wesentliche Veränderung des Gesetzes und das unveränderte Fortbestehen desselben war nur durch außer ihm liegende Umstände veranlaßt worden. Hoffen wir, daß die Ausschüsse sich das Verdienst erwerben werden, die Aufhebung eines Strafgesetzes zu bewirken, das die Armuth und den Mangel an Arbeit eben so hart, wenn nicht härter, als den Diebstahl, straft.

Berlin. — Der Allg. Ztg. ist vom Dr. Freyberg, mit dem die Redaction übrigens nie, weder in Persönlichem noch schriftlichen, Verkehr gestanden zu haben erklärt, ein Schreiben aus dem Piemontesischen, aux balances vom 8. Jan. zugegangen, woraus das genannte Blatt Folgendes mittheilt: „Freyberg erklärt, er werde sich in Berlin stellen, wenn ein ordentliches Justizverfahren gegen ihn eingeleitet und bis zum gerichtlicher Spruch seine persönliche Freiheit garantirt werde. Jedenfalls werde er am Tage des öffentlichen Verfahrens in Berlin anwesend sein. Fr. gesteht übrigens seine Schuld unverblümt zu, obgleich er darauf keinen Werth zu legen scheint. Am Schlusse verspricht er weitere Aufklärungen durch Thatsachen, die zur Oeffentlichkeit kommen sollen."

Berlin den 19. Januar. Der Bischof Gobat zu Jerusalem hat an die Freunde der Stiftung des Bisthums zu Jerusalem, mit Bezug auf den bevorstehenden Jahrestag dieser Stiftung am 21sten d. M., eine Zuschrift erlassen.

Von dem Berliner Corresp. der Kölner Ztg. wird derselben gemeldet: Da der General von Rochow ursprünglich den ganzen Januar bei seinem Schwiegersohne in Stuttgart zuzubringen beabsichtigte, so glaubt man aus dessen schneller Rückkehr auf außerordentliche Umstände, die ihn auf seinen Posten nach Petersburg zurückrufen, schließen zu dürfen und ist geneigt, diese Eile mit dem schwankenden Gesundheitszustande des Kaisers von Rußland in Verbindung zu bringen. Es sind übrigens, wie wir als zuverlässig berichten können, Einrichtungen getroffen worden, in Folge deren Herr v. Rochow auch für die Zukunft auf seinem Gesandtschaftsposten am Russischen Hofe verbleibt. Er kehrt bereits in einigen Tagen auf denselben zurück und ist in diesem Augenblicke hier sehr viel Behufs der Entgegennahme seiner Instructionen im auswärtigen Ministerium beschäftigt.

Königsberg. — Der Buchhändler Gerhard zu Danzig, welcher bei seiner Theilnahme für die christkath. Sache und in seinem Eifer gegen das Treiben mancher römisch kathol. Geistlichen sich mehrere Injurienprozesse und einige aus denselben hervorgegangene Geld- und Gefängnißstrafen durch verschiedene Artikel und Brochuren zugezogen hat, macht so eben wieder ein gegen ihn ergangenes Erkenntniß aus einem solchen Prozesse bekannt. Diesmal aber ist er glücklicher als sonst gewesen, denn das Erkenntniß lautet freisprechend. Der qu. Prozeß war auf den Antrag des Pfarrer Landmesser eingeleitet, in Folge eines in der Allg. polit. Ztg. erschienenen Artikels, nach welchem L. eine Frau, weil sie ihre Kinder zu einem nicht katholischen Geistlichen in den Religionsunterricht geschickt, im Beichtstuhl verflucht haben sollte ꝛc. Herr L. führte in seiner Klage zwar an, daß jene Beschuldigung, „wäre sie gegründet, ihm die Verachtung seiner Mitbürger und die Ahndung der Kirchengesetze zuziehen würde", die Wahrheit der qu. Angaben ist jedoch durch die Untersuchung völlig festgestellt, und es ist zum Verwundern, daß Kläger dennoch ein Aggravationsgesuch gegen das freisprechende Erkenntniß angebracht hat.

Berlin, den 20. Januar. Der Rechtshandel zwischen Mad. Birch-Pfeiffer und Herrn Auerbach kann noch eine ernstliche Wendung nehmen. Dem Vernehmen nach hat der Staatsanwalt des Kammergerichts zwar den Protest des Herrn Auerbach gegen die Aufführung des Stückes „Dorf und Stadt" (wie uns dies der Theaterzettel fast täglich lehrt) für unbegründet gehalten, er hat aber die Frage zur näheren Erörterung gezogen, ob nicht in dem Druck des der Auerbach'schen Erzählung nachgebildeten Theaterstücks ein Plagiat enthalten ist. Dem Vernehmen nach soll der literarische Sachverständigen-Verein aufgefordert worden sein, hierüber ein amtliches Gutachten abzugeben. Fällt dieses gegen Mad. Birch-Pfeiffer aus, so würde allerdings die Einleitung eines förmlichen Nachdrucks-Prozesses gegen dieselbe erfolgen. — Gestern hat auf unserer Stadtvoigtei ein

17jähriges Mädchen eine 24stündige Gefängnißstrafe abgebüßt, zu welcher sie vom hiesigen Polizeigericht wegen verbotwidrigen Tabakrauchens auf der Straße verurtheilt worden war. Die Emancipation des weiblichen Geschlechts scheint also auch bei uns mit Riesenschritten fortzuschreiten. Unsere öffentlichen Schlittschuhbahnen werden jetzt fast eben so häufig von Damen als von Herren frequentirt.

Die philosophische Fakultät der hiesigen Universität hat sich in Betreff der Frage der Zulassung der Juden zu derselben einstimmig für dieselbe entschieden, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Huber, der es für nöthig gehalten, dem Collektiv-Votum seiner Collegen ein entgegengesetztes Separatvotum beizufügen. Die philosophische Fakultät ging davon aus, daß wissenschaftliche Qualifikation nicht von der Confession abhange, und daß der Staat den Juden gewähren müsse, was er jedem seiner Angehörigen zu gewähren habe, die Gelegenheit, sich nach seinen Kräften und Anlagen frei zu bethätigen.

(Z.-H.) Bei dem am 7. d. in Königsberg abgehaltenen concilium generale der dortigen Universitätsprofessoren wurde mit 22 gegen 7 Stimmen die unbedingte Zulässigkeit der Juden und Katholiken zu allen Lehrämtern an dortiger Universität beschlossen. Zugleich hiermit wurde der Beschluß gefaßt, die Aufhebung des jenem Beschlusse entgegenstehenden Paragraphen der erst vor wenigen Jahren revidirten Statuten der Königsberger Universität bei dem Herrn Minister Eichhorn zu beantragen. Auf den Vortrag zweier Fakultäten wurde in Betreff des ersteren Beschlusses der Wunsch hinzugefügt, daß die Lehrstühle der Philosophie und der Geschichte nicht ausschließlich mit Unevangelischen besetzt werden möchten, damit die ursprünglich zum Horte des Protestantismus bestimmte Universität nicht ganz den Charakter einer evangelischen verliere.

Aus Memel meldet man, daß dort in der Deutsch-lutherischen, wie in der Litthauischen Gemeinde „in Folge der ungewöhnlichen Theurung" die Sterblichkeit bedeutend größer gewesen sei, als zur Zeit der Cholera im Jahre 1831.

Aus der Provinz Sachsen. (Aach. Z.) Briefe aus dem Anhaltischen bestätigen die Nachricht, daß die gesammte Ritterschaft daselbst die Verleihung einer landständischen Verfassung beantragt hat. Die Vorstellung der Köthener soll besonders energisch abgefaßt sein.

Köln, den 18. Januar. Hier hat man drei Spekulanten verhaftet, welche von einem Falliten für 20,000 Thlr. Champagner um wenige tausend Thaler gekauft hatten.

Ausland.

Deutschland.

Von der Oberweser. (Zollv. Bl.) — Hamburg muß deutsch werden! so lautet seit geraumer Zeit der Ruf Aller, die zu der Einsicht gekommen, daß Hamburgs schroffes Widerstreben gegen die Verbündung mit der Gesammtnation neben der handelspolitischen auch ein gut Theil der politischen Zukunft Deutschlands aufs Spiel setzt. Hamburg hört den Ruf nicht bloß nicht, es kehrt ihn um in ein „Deutschland muß Hamburgisch werden." Vierzig Millionen sollen ihre Interessen den Launen und Separatvortheilen von 150,000 zum Opfer bringen. Hat man jemals von einer ärgeren Anmaßung gehört? Und doch führt das neueste Treiben Hamburgs nichts anderes im Schilde.

Hamburg, den 20. Januar. An der Küste von Helgoland sind in diesen Tagen zwei Schiffe, Hermann aus Bremen, und die Anna Elisa aus Windau, gänzlich verunglückt. Nur die Mannschaften wurden gerettet.

Dresden, den 19. Januar. Am 16. feierte unser Hofprediger Dr. von Ammon seinen 82ten Geburtstag, und hielt an demselben mit seiner gewohnten Klarheit, Schärfe und Kraft der Stimme, eine Predigt in der Hofkirche.

Frankfurt, den 18. Januar. Wie man vernimmt, hatte der verstorbene Kurfürst von Hessen eine Summe von 60,000 Thlrn. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß er dafür als Bürger von Frankfurt begraben werde, so wie daß der Ueberschuß, welcher sich etwa ergeben sollte, den Armen zu Gute komme. Nach langem Zögern und Verhandeln soll Se. K. Hoheit der jetzt regierende Kurfürst befohlen haben, daß mit Umgehung der Bestimmung die Leiche nach Hanau abgeführt werde, worauf jetzt die Stadt Frankfurt auf die Auszahlung jener Summe geklagt hat.

München. — Am 7. d. revoltirten in der Strafanstalt Lichtenau, zwei Stunden von Anspach, etwa 70 Sträflinge, und konnten nur durch ernstliches Einschreiten der gesammten Anspacher Garnison zur Ruhe gebracht werden. — Wir haben hier sehr bedeutenden Schneefall, so daß in Folge dessen alle Posten stocken.

Stuttgart, den 19. Januar. Eine süddeutsche Zeitung will wissen, daß die Einberufung der Beurlaubten aus Paris und Wien veranlaßt worden sei, nach denen die revolutionäre Propaganda von K. Heinzen, Mazzini rc. Stuttgart zum Schauplatz ihrer Thätigkeit machen wolle.

Oesterreichische Staaten.

Wien, den 18. Jan. Der Marsch der Truppen von Laibach nach Italien dauert fort. Am 2, und 3. kam das 49. Linien-Infant.-Regiment dort durch. Am 3. marschierte auch der Ergänzungstransport des 17. Infant.-Regiments, 40 Mann auf die Compagnie, nach Italien ab, und man erwartet noch mehrere Grenzbataillone und 3 Abtheilungen des Regiments Kaiser-Uhlanen.

Am Schlusse dieses Monats werden die Ingenieure, welche den Bau des Kanals von Suez leiten sollen, aus Frankreich, England und Oesterreich (für Oesterreich der K. K. Rath Negrelli) in Nismes zusammentreffen, und sich dann nach Aegypten begeben. Der Vice-König gewährt dem Unternehmen jede mögliche Unterstützung. Zunächst soll jetzt der Bauplan festgestellt zu werden. Die Engländer scheinen dem ganzen Unternehmen sehr abhold zu sein, weil sie die Vortheile mit andern Völkern theilen sollen.

Frankreich.

Paris, den 17. Jan. Auf die Bemerkung des Grafen Pontois, in der vorgestrigen Sitzung der Pairskammer, daß er, als Französischer Gesandter in der Schweiz, dem Ministerium in Paris Alles, was in der letzten Zeit geschehen sei, vorhergesagt und demselben stets zur Mäßigung und Nichteinmischung gerathen habe, verlas Herr Guizot einige Bruchstücke aus mehreren Depeschen des Grafen Pontois, um zu beweisen, daß dieser in der Schweizerfrage oft seine Ansichten gewechselt habe. Der Minister schloß mit den Worten, daß er jetzt abermals einsehe, wie Recht er gehabt habe, den Grafen Pontois von seinem Posten abzuberufen. Graf Pontois protestirte gegen Entstellung seiner Depeschen durch Vorlesung von Bruchstücken, die aus ihrem Zusammenhange gerissen seien. Dieser Zwischenfall zwischen dem Minister und dem ehemaligen Gesandten versetzte die Kammer in einige Aufregung. Dann bestieg Graf Mathieu de la Redorte die Tribüne und hielt eine lange Rede über die Tagsatzung und die Kantonal-Souverainetät. Er behauptete, daß die Tagsatzung vollkommen in ihrem Rechte gewesen sei, und daß kein Punkt in den Wiener Verträgen Europa das Recht gebe, sich in die inneren Angelegenheiten der Schweiz zu mischen. Aus einer Menge von Aktenstücken wollte er darthun, daß alle Vorwürfe und Klagen gegen die Tagsatzung unbegründet seien, und daß man keinen Anlaß zur Einmischung habe. Graf Portalis vertheidigte vom politischen und staatsrechtlichen Standpunkte in ähnlicher Weise, wie der Herzog von Broglie in einer der vorhergehenden Sitzungen, das Recht der Französischen Regierung, sich, wie sie es gethan, in die Angelegenheiten der Schweiz zu mischen. Nachdem hierauf Graf Pelet de la Lozere sich veranlaßt gefunden hatte, die Mediations-Akte Napoleon's dem Verhalten der jetzigen Französischen Regierung in den Angelegenheiten der Schweiz gegenüberzustellen, um die Behauptung durchzuführen, daß jene Akte mit dem damaligen Regierungs-Prinzip Frankreichs in Einklang gewesen, während das gegenwärtige Verfahren, der Schweiz gegenüber, ganz und gar dem Prinzip der jetzigen Regierung entgegen sei, ergriff Herr Guizot zur Rechtfertigung seiner Politik das Wort.

Die Kammer nahm hierauf den siebenten Paragraphen der Adresse in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung an und schaltete nach demselben, auf Antrag des Grafen von Tascher, folgendes Amendement zu Gunsten Polens ein: „Sire, die Sympathie edelmüthiger Nationen bleibt einem Rechte treu, welches nicht untergehen kann. Ew. Majestät werden, im Einklang mit Frankreichs Gefühlen, eine Nation nicht vergessen, zu deren Gunsten Sie bereits Ihren Protest eingelegt haben."

Der Vortrag des Grafen von St. Aulaire und die Rede des Herrn Guizot haben vorgestern in der Pairskammer einen günstigen Eindruck hervorgebracht. Wenn man auch nicht ganz einverstanden mit der Staatsweisheit des ehemaligen Botschafters in Rom war, die noch ministerieller, als die ministerielle selbst, aussah, so ging doch aus seinen diplomatischen Mittheilungen von 1831 hervor, daß der damalige Ministerpräsident gegen die revolutionären Bewegungen in Italien, genau dieselbe Politik befolgte, welche heute Herr Guizot befolgt.

Obgleich das Gerücht von dem Unwohlsein des Königs von den Zeitungen in Abrede gestellt wird, so ist es doch nicht ganz ohne Grund. Se. Majestät ist seit einigen Tagen stark erkältet und außerdem seit dem Todesfalle seiner Schwester sehr angegriffen. Dessenungeachtet arbeitet der König täglich unablässig und ist um 5 Uhr früh schon an seinem Schreibtische. Gestern führte Se. Majestät in einem Ministerrathe den Vorsitz.

Die Regierung scheint entschlossen, Abd el Kader im Lande zu behalten, ihn aber seiner Haft zu entlassen, so bald man von Mehemed Ali das feierliche Versprechen habe, daß Abd el Kader in Aegypten und Syrien, seiner eingegangenen Verpflichtung gemäß, jedes Mittel zu einer unvermutheten Rückkehr nach Afrika genommen sei. (Liegt wohl außer der Möglichkeit.)

Die Patrie spricht wieder von bedenklichen Gerüchten über das Befinden Sr. Majestät, fügt aber wenigstens hinzu, daß sie es mit allem Vorbehalt thue und derselben nur erwähne, weil viele Gemüther dadurch beunruhigt werden.

Graf Mürat, Neffe des ehemaligen Königs von Neapel, früher Deputirte der Opposition, ist 48 Jahr alt, auf seinem Schlosse La Bastide gestorben. Er hinterläßt einen einzigen Sohn, Achille Murat, dem er den Säbel seines Oheims Joachim Murat vermacht hat.

Bei Gelegenheit der Vergrößerung des Justizpalastes in Paris sind abermals Römische Grundmauern und andere Alterthümer entdeckt worden.

Ueber die Ausführung des Befehls, wonach Abd el Kader am 10. Januar, wie schon gemeldet, mit seinem Gefolge aus der Quarantine-Anstalt zu Toulon, in welcher er bisher verweilt hatte, vorläufig in das dortige Fort Lamalgue gebracht wurde, erfährt man von dort folgendes Nähere: Der Emir vernahm die betreffende Ordre mit sichtlicher Niedergeschlagenheit, und erst auf der kurzen Fahrt an den Ort seiner Bestimmung gelang es ihm, seine gewöhnlich ernste Sammlung wieder anzunehmen. Seine alte Mutter weinte laut, als sie den kalten und düsteren inneren Hof des Forts betrat und die matt erleuchtete Treppe hinaufstieg, die zu den Gemächern der Gefangenen führt. Der Oberst-Lieutenant Cheureux empfing den Emir am Eingangsthor mit der Versicherung, daß sein Aufenthalt hier ihn nicht beunruhigen dürfe; die Marine habe die „Gäste Frankreichs" nur deshalb hierher geliefert, weil Algerien von dem Departement des Krieges ressor-

tire; der König hat ihn (Cheureux) hierher gesandt, um über sein und der Seinigen Wohlergehen zu wachen, und die Französische Großmuth sei ihm Bürge für die edle Behandlung, welche er zu gewärtigen habe. „Ich bin ohne Besorgniß", entgegnete Abd el Kader mit einem Ton und einer Haltung, die nicht so fest waren, wie gewöhnlich, und etwas Emphatisches hatten, „ich vertraue Frankreich, dieser edeln und großen Nation, die mich an ihren Heerd aufnimmt. Uebrigens hat die Welt die Augen auf mich gerichtet, und sie wird richten, ob man mich behandelt, wie ich das Recht habe, behandelt zu werden. Es wird mit mir geschehen, wie es Gott gefällt."

Wie man sagt, hat Se. Majestät der König von Sr Majestät dem König von Preußen, wegen des Todes der Prinzessin Adelaide, ein sehr herzliches Beileidsschreiben erhalten.

Die Nachrichten aus Madrid reichen bis zum 10. Die Aufregung, welche Esparteros Ankunft verursacht hatte, dauerte noch fort. Die ganze Nacht hindurch und am 9. Vormittags fanden die Versammlungen vor seinem Hause Statt, während zu gleicher Zeit das Militär unter Waffen blieb. Nach dem Siglo hatte die Königin zu Espartero bei seiner Audienz sehr freundlich gesagt, daß seine lange Verbannung sie sehr geschmerzt habe, wegegen der General bei seinem Abschied sagte, daß er jederzeit zu erscheinen bereit sei, wenn die Königin es befehle. Dasselbe Blatt meldet, daß Espartero einen jungen Mann unter dem Volk gefragt, wer er sei? Die Antwort: ich bin der Sohn Zurbano's, soll den Herzog von Victoria, auf dessen Befehl Zurbano erschossen wurde, so unangenehm berührt haben, daß er den ganzen Tag mißgestimmt war. Spanien soll jetzt in der That die Absicht haben, die Saffaran-Insel an der Mündung der Maluwia zu besetzen.

Spanien.

Madrid, den 9. Jan. Wie gestern, wurden auch heute in der Nähe der Wohnung Espartero's einige Truppen-Abtheilungen aufgestellt, welche darüber wachen sollen, daß durch den noch immer großen Zudrang von Neugierigen die öffentliche Ordnung nicht gestört werde.

Man spricht davon, daß Narvaez geneigt sei, sich mit Espartero zu verbinden, um sich von der Herrschaft der Ultra-Moderados frei zu machen.

Schweiz.

Tagsatzung. Sitzung vom 14. Januar. An der Tagesordnung war die Note, die der päpstliche Nuntius im Namen des Papstes an die Tagsatzung gerichtet hat, und welche folgendermaßen lautet: „Excellenz und meine Herren! Der heilige Vater Pius IX. hat mit dem tiefstem Schmerz die traurigen, geheiligte Rechte der der katholischen Kirche verletzenden Akte vernommen, die nach dem Einzug der eidgenössischen Truppen in die sieben Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis in einigen dieser Kantone stattgefunden haben. Er hat, das Herz von Pein zerrissen, bemerken müssen, daß man durch provisorische Regierungsbeschlüsse religiöse Corporationen und fromme Anstalten, selbst von Weibern, hat aufheben wollen, und daß man durch die geistliche Behörde kanonisch eingesetzte Pfarrer aus ihren Pfarreien vertrieben, und dies trotz den Protestationen ihres Bischofs. Er hat, die Thränen im Auge, bemerken müssen, daß eidgenössische Soldaten, in den ersten Augenblicken ihrer Erbitterung und gegen die Absichten und Befehle ihrer Oberen, in einigen Kirchen derselben Kantone Schändungen und Gräuel zu begehen gewagt haben. Der heilige Vater, der sich in die während der letzten Zeit in der Eidgenossenschaft angeregten politischen Fragen nicht gemischt, hat die heilige Pflicht nicht vergessen können, die er als Oberhaupt dieser Kirche hat: alle diese Verletzungen höchlich zu mißbilligen. Deshalb hat er mir aufgetragen, diese Pflicht in seinem Namen bei der hohen in Bern sitzenden Tagsatzung zu erfüllen. Ich habe also, Excellenz und meine Herren, die Ehre, mich an Sie in Bezug auf diesen Gegenstand zu wenden. Und da meine Aufgabe unendlich peinlicher würde, wenn ich im Einzelnen Alles auseinandersetzen wollte, was sich in der letzten Zeit zugetragen hat, so will ich es lieber mit Stillschweigen übergehen, innigst überzeugt, daß nicht nur die hohe Weisheit der Tagsatzung, sondern auch alle Männer von Ehre in der Eidgenossenschaft, welcher Konfession sie sein mögen, im Stande sein werden, die Bedeutung desselben in allen Beziehungen zu würdigen. In meiner Eigenschaft als Vertreter des heiligen Vaters und in seinem Namen lege ich daher hiermit bei den als Tagsatzung versammelten hohen Vertretern der Kantone die förmliche Protestation nieder gegen alle Eingriffe, die durch diese Beschlüsse in die dem heiligen Stuhl inwohnenden Rechte gethan sind und mit dem Bundes-Vertrage im Widerspruch stehen, so wie gegen alle Schändungen und gottlosen Handlungen, die in den Kirchen und anderen geheiligten Orten der katholischen Konfession verübt sind. Es sind dies die Thatsachen, die das Gewissen verwirft, und die ohne Zweifel eines Tages von unparteiischen Geschichtschreibern mißbilligt werden, und es sind dies eben so viele Verpflichtungen für Sie, Excellenz und meine Herren, dieselben im voraus von sich abzulehnen und in der Art zu handeln, daß die Gerechtigkeit und die Ruhe in den Regierungen dieser Kantone wieder vollkommen zur Herrschaft gelangen, und daß man die vielleicht in einem Augenblick der Aufregung gegen die Rechte des heiligen Stuhls erlassenen Dekrete wieder zurücknimmt. Im Vertrauen, daß die hohe Tagsatzung, Hüterin der heiligen Gesetze der Eidgenossenschaft, die Rechte der katholischen Konfession, die von dem Oberhaupt derselben in Anspruch genommen werden, wiederherstellt und versehrt erhält, ergreife ich ꝛc. Luzern, den 27. Dec. 1847. (unterz.) † A., Erzbischof von Kolossus apostolischer Nuntius.

Die Tagsatzung beschloß zuletzt, dem Antrage der Kommission zu folgen und die Note des Nuntius gar nicht zu beantworten. General Dufour übergab der Tagsatzung 4000 Fr. für Verwundete beider Parteien. Mit Ende des Januar, ja vielleicht früher, dürfte, wie es heißt, eine Vertagung der Tagsatzung stattfinden. Ob dann die Kommission für Revision des Bundes-Vertrages arbeiten wird, steht dahin.

Vermischte Nachrichten.

Statistische Uebersicht der im Laufe des Jahres 1847 in der Stadt Posen und deren Weichbilde vorgekommenen christlichen Geburten, Todesfälle und Trauungen.

Vom 1. Januar bis zum 31. December 1847 wurden in der Stadt Posen und ihrem Weichbilde, mit Einschluß der Militair-Gemeine, geboren: 1311 Kinder (1845: 1565); es starben 1729 Personen (1845: 1104), mithin starben 418 Personen mehr, als geboren wurden (1845 wurden 461 mehr geboren, als starben). Dies ist ein durchaus abnormes Verhältniß und mit Ausnahme der Cholerajahre in den letzten 20 Jahren in Posen nicht vorgekommen. In der Regel wurden hier beträchtlich mehr Individuen geboren, als starben, und der jährliche Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle beträgt durchschnittlich circa 200. Getraut wurden 314 Paare (1845: 463 P.). Auch diese Abnahme ist außergewöhnlich, und, wie die große Zahl der Todesfälle, wohl eine Folge des Nothjahrs 1846. — Unter den Geborenen befanden sich 662 Knaben (1845: 808 K.) und 649 Mädchen (1845: 757 M.), mithin wurden 13 Knaben mehr geboren, als Mädchen (1845: 51 Knaben mehr, als Mädchen). Der diesjährige Ueberschuß der männlichen Geburten beträgt somit nur $\frac{1}{51}$ sämmtlicher Geburten; die Normalzahl ist $\frac{1}{37}$. — Unter den Gestorbenen waren 921 Personen männlichen (1845: 627), und 808 (1845: 477) weiblichen Geschlechts; es starben also 113 P. männlichen Geschlechts mehr, als weiblichen (1845: 150). Das diesjährige Uebergewicht der männlichen Todesfälle über die weiblichen ist ebenfalls abnorm, denn es beläuft sich nur auf $\frac{1}{15}$ sämmtlicher Todesfälle, während die Normalzahl $\frac{1}{7}$ ist. — Der Confession nach (etwa $\frac{3}{5}$ der christlichen Einwohner sind katholisch, $\frac{2}{5}$ evangelisch) wurden geboren: 840 Kinder katholischer und 471 evangelischer Confession (1845: 968 kathol. und 597 evangel.); folglich hat die Zahl der katholischen Geburten die der evangelischen fast um das Doppelte überstiegen. Schon in den vorhergehenden Jahren ist eine steigende Zunahme der katholischen Geburten und eine Abnahme der evangelischen sichtbar geworden. — Das Mortalitätsverhältniß stellt sich diesmal überaus ungünstig, indem der Tod über 5 proCent der gesammter christlichen Bevölkerung abgefordert hat (1845 nur 3 pCt.). Als Normalverhältniß nimmt man an, daß in größeren Städten jährlich $3\frac{1}{2}$ pCt. der Einwohner sterben. — Der Confession nach stellt sich das Sterblichkeits-Verhältniß diesmal günstiger für die Evangelischen, als für die Katholiken, was in den vorhergehenden Jahren nicht der Fall gewesen; es starben nämlich: 1051 Katholiken (1845 nur 640) und 678 Evangelische (1845: 464), mithin verhalten sich die Todesfälle fast genau wie $\frac{3}{5}$ zu $\frac{2}{5}$. Bei Beiden kam ein Todesfall auf etwa 20 Einwohner (1845 auf etwa 30 Einw.). Dem Normalverhältniß nach kommt in den Städten ein Todesfall auf 28 bis 29 Einwohner. — Getraut wurden 152 Paare katholischer (1845: 253 P.) und 162 P. evangelischer Confession (1845: 210 P.), also 101 P. katholischer, und 48 P. evangelischer Confession weniger als 1845 — eine abnorme Abnahme, deren Ursache wohl lediglich in dem vorhergehenden Nothjahre und der noch herrschenden Theuerung zu suchen ist. Da die Zahl aller geschlossenen Ehen 314 beträgt, so kommt eine Ehe auf circa 102 Einwohner (1845: eine Ehe auf 72 Einw.). — Die meisten Geburten, nämlich 135 kamen im Februar vor (1845: 180 im Mai); die wenigsten, nämlich 77 im April (1845: 93 im December). — Die größte Sterblichkeit herrschte im December, wo der Tod 196 Personen (101 männl. und 95 weibl. Geschlechts) abforderte (1845 im Januar 118 Personen); wogegen im August nur 99 Personen (47 männl. und 52 weibl. Geschlechts) starben (1845 im December nur 66 Perf.). Ein bedeutendes Uebergewicht an männlichen Todesfällen fand nur im Juli statt, wo auf 83 männliche nur 58 weibliche Leichen kamen; in den übrigen Monaten war die Differenz nicht so bedeutend. Ein Uebergewicht an weiblichen Todesfällen kam im August, wo 47 männliche und 52 weibliche, und im Oktober, wo 88 männliche und 92 weibliche Leichen gezählt wurden, vor. — Die meisten Trauungen, nämlich 57 (29 kathol. und 28 evangel.), kamen im Oktober (1845 im Oktober 74); die wenigsten, nämlich 7 — sämmtlich evangelische — im März vor (1845 im März nur 4).

G. M.

* Posen den 22. Jan. Am 17ten wurden in der Krämerstraße durch gewaltsamen Einbruch in einen Keller nach Zerbrechen des Schlosses 60 Quart Ungarwein und 6 Flaschen Rum gestohlen; in der Nacht vom 16ten zum 17ten aus einer Bude am Neumarkt, gleichfalls nach Zerbrechen zweier Schlösser, eine Quantität Butter im Werth von 20 Rthlr.; ebenso am 18ten einem Brauergesellen aus Westpreußen sein, mit einer guten Equipage gefülltes Felleisen, das er, während er einem Fuhrmann, mit dem er hierher gefahren war, in der Breitenstraße seine Fracht abladen half, in dem Glauben, auf seinem ehrlichen Dorfe zu sein, auf den Bürgersteig niedergelegt hatte; ferner am 21sten in der Königs-Straße durch Erbrechen eines Bettkastens auf der Hausflur mehrere Leinwandbezüge im Werth von c. 6 Rthlr., wobei jedoch der Dieb ertappt wurde; endlich wurde gleichfalls am 21sten eine schon vielfach bestrafte Diebin, welche aus einem offenen Laden am Sapiehaplatze 2 Hemden gestohlen hatte, in flagranti ergriffen. Am 20sten ertrank der Fuhrmann Jander in Krzyzownik in einem Brunnen.

In Ofen wurde Abends ein Soldat, welcher zu seiner Geliebten ging, und, von Liebesgedanken erfüllt, auf den Ruf der Schildwache nicht hörte, auf der Stelle erschossen. Man begreift die Strenge des Kriegsgesetzes mitten im Frieden nicht.

(Eingesandt.)

Breslau. — Es sei uns gestattet, hier einen Vorfall mitzutheilen, welcher nicht nur wegen seiner Eigenthümlichkeit interessant ist, sondern auch ein unwiderlegliches Zeugniß von der heilsamen Wirkung der Rheumatismus-Ableiter des Herrn Eduard Groß am Neumarkt darbietet, woran Referent bisher immer noch nicht recht glauben wollte.

Es waren heut Morgen mehrere Personen mit Herrn Groß in seiner Eigenschaft als Schiedsmann in Besprechung einer Rechts-Sache in seinem Geschäfts-Lokal begriffen, als ein junger Mann von der Straße herein trat, welcher gegen den nach seinem Begehr fragenden Commis erklärte:

„Er komme blos, um sich recht sehr zu bedanken für die Hülfe, die ihm „durch den vor einigen Tagen erkauften Rheumatismus-Ableiter geworden sei. Dieses Mittel habe ihn von den unsäglichen Schmerzen, die „ihn unaufhörlich gequält hätten, gänzlich befreit, er sei darüber so „glücklich, daß er sich hiermit noch recht sehr bedankt haben wolle.“

Wahrhaft ergreifend war es, den Ausdruck der Freude und der Herzlichkeit zu sehen, mit welcher dieser einfache Mensch dem, gleich uns, inzwischen näher getretenen Herrn Groß die Hand schüttelte.

Auf unsere Frage antwortete der Fremde, daß er der Töpfergeselle Carl Stenzel sei, in der hiesigen Fabrik des Herrn Schubert arbeite, und zuletzt im Auftrage seines Prinzipals auf einem Gute in Oberschlesien beschäftigt gewesen sei. Diese Arbeit habe er unterbrechen müssen, weil der Gesichtsschmerz, an dem er bereits dreizehn Tage ohne Aufhören gelitten, der ihm besonders die Nachtruhe ganz geraubt, sich bis zur Unerträglichkeit gesteigert habe und weil dazu auch die Gelähmtheit des ganzen Körpers zugetreten sei.

Ueber die Art der Einwirkung des Mittels äußerte sich der Genesene, welcher etwa 30 Jahr alt, und von untersetzter Figur ist, dahin, daß er dasselbe Sonnabend den 11ten v. M., also vor etwa 36 Stunden anzuwenden begonnen, daß zwar nach den ersten Stunden des Gebrauchs der Schmerz sich vermehrt und selbst bis zur äußersten Heftigkeit zugenommen habe, aber bald schwächer geworden und nun gänzlich von ihm gewichen sei.

Seine Freude hierbei war durchaus ungeheuchelt und der Eindruck, den diese Scene auf uns machte, um so mächtiger, als hier der Gedanke an eine Vorbereitung derselben, oder überhaupt an Charlatanerie irgend einer Art nicht im Entferntesten aufkam, und bei den obwaltenden Umständen auch nicht aufkommen konnte. Man sagt: was vom Herzen kommt, dringt zum Herzen. Das war hier der Fall. Der wackere Mensch, der schon so Vieles und Alles vergeblich zur Abhülfe seiner Leiden versucht hatte, brachte seinem Befreier davon, dem Urheber seines Glückes, der ihn seinem Broderwerbe wiedergegeben hatte, in ungekünstelten Worten seinen Dank dar.

Wenn ein, gewiß mit Tausenden getheiltes Vorurtheil gegen die Wirksamkeit dieser Groß'schen Rheumatismus-Ableiter auf solche Weise beseitigt wird: so erscheint es als Pflicht, Erfahrungen dieser Art zu veröffentlichen. B. L.

Bitte um Unterstützung.

Am 20sten d. M. war der hiesige Fuhrmann Jander nach einem Wald gefahren, um Bauholz zu holen. Auf dem Rückwege hielt er vor dem Kruge in Krzyzownik an, um die Pferde zu füttern und zu tränken. Während der Eigenthümer des Holzes in die Wirthsstube ging, begab sich der ꝛc. Jander in den Hof, um Wasser zu schöpfen, glitt jedoch dabei aus und stürzte kopfüber in den Brunnen, wo er von dem Eigenthümer des Holzes, der ihn endlich aufzusuchen ging, ertrunken gefunden wurde. Auf der fortgesetzten Fahrt des Holzes brachen zuletzt auch noch plötzlich auf einmal beide eiserne Axen des Wagens. — Der ꝛc. Jander hinterläßt eine Frau mit 7 Kindern nicht nur in dürftigsten Umständen, sondern auch durch das Zerbrechen des Wagens außer Stande, etwas zu verdienen. Wir bitten daher die mildthätigen Bewohner Posens, der unglücklichen Wittwe durch Geldunterstützungen ihre für den Augenblick sehr bedrängte Lage zu erleichtern und sie zur Fortsetzung des von ihrem Manne betriebenen Geschäfts in den Stand zu setzen. — Die Expedition dieser Zeitung ist bereit, milde Gaben anzunehmen.

Posen, den 22. Januar 1848. Die Redaktion d. Ztg.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Bromberg.

Das im Mogilnoer Kreise belegene Rittergut, Stadt Gembice Nro. 52., so wie das dazu gehörige Dorf Dzierzązno No. 38., zusammen landschaftlich abgeschätzt auf 22,093 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf., soll

am 31sten Mai 1848 Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Der abwesende Besitzer Joseph von Mikorski und die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, Gutsbesitzer Stanislaus v. Biesiekierski und Gutsbesitzer Albin v. Malczewski werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Am 15ten Februar 1848 früh um 9 Uhr sollen durch den Rendanten Herrn Kurzhals im Bazar verschiedene Wand- und Taschen-Uhren, so wie Möbel, öffentlich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Posen, den 9. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.
Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Am 22sten Februar 1848 früh um 9 Uhr sollen durch den Rendanten Herrn Kurzhals im Hause Markt No. 48. verschiedene Möbel, Hausgeräthe und Kleidungsstücke gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft werden.

Posen, den 31. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.
Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Am 28sten Februar 1848 früh um 9 Uhr sollen durch den Rendanten Herrn Kurzhals im Hause Neuestraße Nro. 2. verschiedene Möbel und Hausgeräthe gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft werden.

Posen, den 6. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.
Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors zu Posen wird das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt, und zwar in dessen Amtsgelasse

am 4ten Februar d. J. um 10 Uhr Vormittags die Chausseegeld-Erhebung der Hebestelle Tarnowo auf der Berliner Chaussee, 3 Meilen von Posen, zwischen dem Dorfe Tarnowo und Romionek an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1sten April dieses Jahres ab in Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 130 Rthlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptsteuer-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an während der Dienststunden eingesehen werden.

Posen, den 5. Januar 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(Eingesandt.)

Die außerordentlichen Kunstleistungen der Schierschen Gesellschaft haben bei unserm kunstsinnigen Publikum allgemeinen Anklang gefunden, und so glauben wir nicht vergeblich an deren Direktion die Bitte zu richten, uns noch einige ihrer Vorstellungen zur ergötzlichen Anschauung zu bringen.

Viele Theaterfreunde.

Es würde gewiß dem Wunsche aller Theaterfreunde entsprochen werden, wenn die Herren Gebrüder Schier ihr Gastspiel auf hiesiger Bühne noch verlängern möchten. Unus pro multis.

Getreide-Marktpreise von Posen,

den 21. Januar 1848. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rtl.	Sgr.	Pf.	bis Rtl.	Sgr.	Pf.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mtz.	2	4	5	2	13	4
Roggen dito	1	16	3	1	21	1
Gerste	1	20	—	2	—	—
Hafer	—	28	11	1	1	1
Buchweizen	1	10	—	1	18	11
Erbsen	1	18	11	2	2	3
Kartoffeln	—	—	—	—	—	—
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	—	27	6	1	—	—
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	5	10	—	5	25	—
Butter das Faß zu 8 Pfd.	2	5	—	2	10	—

(Beilage.)

Hierzu literarische Beilage Nro. 2. der Buchhandlung „Gebrüder Scherk“ in Posen.

Ständische Angelegenheiten.

Zweite Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses.
(18. Januar.)

Die Sitzung beginnt nach ¼ auf 11 Uhr unter Vorsitz des Landtags-Marschalls, Fürsten zu Solms. Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Freiherr v. Gudenau und Siegfried.

Marschall. Meine Herren, wir beginnen mit Verlesung des Allerhöchsten Propositions-Dekretes in Bezug auf die Vorlegung des Strafgesetzbuches. Ich bitte den Herrn Sekretair, das Propositions-Dekret zu verlesen. (Die Vorlesung erfolgt durch den Secretair, v. Gudenau. Alle Mitglieder der Versammlung erheben sich.)

Marschall. Eine Mittheilung des Herrn Regierungs-Kommissars enthält die Nachricht, daß die Geheimen Justizräthe Bischof und Simons Auftrag erhalten haben, den Berathungen unserer Versammlung über das Strafgesetzbuch beizuwohnen. In allgemeinen Angelegenheiten hat Graf Schwerin sich um das Wort gemeldet.

Graf Schwerin. Meine Herren, ich erlaube mir zuerst das Wort zu nehmen, weil mir durch einen von Ihnen Allen sehr bedauerten Umstand der Vorzug zu Theil geworden ist, Vorsitzender der vorberathenden Abtheilung zu werden, und in dieser Eigenschaft als Organ der vorberathenden Abtheilung habe ich eine Erklärung abzugeben, welche den Standpunkt bezeichnet, von welchem die Abtheilung ausgegangen ist, als sie die Berathung des Strafgesetzbuches begann. Die Erklärung, die auf einstimmigem Beschluß der Abtheilung beruht, lautet so: Bevor die Versammlung in die Berathung eintritt habe ich im Namen der vorbereitenden Abtheilung zu erklären, daß in ihrem Schooße bereits in Erwägung gezogen, ob dieselbe in Einklang mit den Wahlen zum Vereinigten ständischen Ausschusse und unbeschadet der bei denselben von einem Theile der Abgeordneten abgegebenen Erklärungen und gemachten Vorbehalte stattfinden könne. Die Abtheilung ist der Meinung gewesen, daß diese Erklärungen und Vorbehalte durch die Berathung des Entwurfs zum Strafgesetzbuche in keiner Weise alterirt werden, indem dadurch in die für den Vereinigten Landtag in Anspruch genommenen Rechte nicht eingegriffen wird. Sie hat daher — um so mehr, als bis jetzt dem Ausschusse andere Vorlagen und Anträge nicht gemacht sind und solche auch kaum zu erwarten sein dürften — dafür gehalten, daß eine weitere Erörterung über die Stellung des Ausschusses unter solchen Umständen selbst in Hinblick auf den Allerhöchsten Landtags-Abschied und das erlassene Geschäfts-Reglement vom 2. Dezember 1847 nicht erforderlich und demgemäß nicht wünschenswerth erscheine. Diejenigen Mitgleder der Abtheilung, welche die Wahlen zu den Ausschüssen ohne Vorbehalt angenommen haben, und unter diesen besonders diejenigen, welche die Kompetenz des Landtags-Ausschusses überhaupt als unzweifelhaft anerkennen, konnten um so mehr obiger Erklärung aus voller Ueberzeugung beitreten, und es hofft die Abtheilung daher, daß sie auch in der hohen Versammlung von keiner Seite Widerspruch finden möge.

Abg. v. Auerswald. In Verfolg der eben von dem Vorsitzenden der Abtheilung vernommenen Wort muß ich daran erinnern, daß der erste Vereinigte Landtag an Se. Majestät fast einstimmig und auf Grund früherer Gesetze die Bitte gerichtet hat: „die Verordnung vom 3. Februar 1847 über den Vereinigten ständischen Ausschuß und dessen Befugnisse Allergnädigst abändern und diesem Ausschusse, dem Vereinigten Landtage gegenüber, keine weiteren Befugnisse einräumen zu wollen, als den ständischen Ausschüssen der Provinzial-Landtage diesen letzteren gegenüber beigelegt worden sind durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1842 in den §§. 2 und 4." Nachdem des Königs Majestät Allergnädigst verheißen, diese Bitte in sorgsame Erwägung zu ziehen, sind die Wahlen zu dem zur Begutachtung des Strafgesetzbuches zu berufenden ständischen Ausschuß theils ohne, theils aber mit verschiedenartigen Erklärungen und Vorbehalten vollzogen. Hiernach sind viele Mitglieder des Ausschusses der Ueberzeugung, daß sie nur ein bedingtes Mandat, eine bedingte Berechtigung haben, und Viele von denen, welche hier auf den Ruf Sr. Majestät erschienen sind, um in die Begutachtung des bereits von den Provinzial-Ständen berathenen Strafgesetzbuches einzugehen, können seit Erlaß des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 24. Juli und in Betracht des Geschäfts-Reglements für den Vereinigten Ausschuß vom 2. Dezember 1847 dies nur mit der offenen und ehrfurchtsvollen Erklärung thun, daß sie zu anderen Berathungen und Handlungen sich außer Stand gesetzt sehen würden. Nachdem ich von diesem Standpunkte aus, der auch der meinige ist, als Mitglied der Abtheilung, dem Beschlusse und der Erklärung derselben beigetreten bin — zu meiner großen Befriedigung in wesentlicher Ueberstimmung mit dem geehrten Vorsitzenden derselben — habe ich geglaubt, noch auf den Grund hinweisen zu müssen, der eine solche Aussprache nicht in unsere Willkür gestellt, sondern unserer Treue und Wahrhaftigkeit zur unabweislichen Pflicht gemacht hat. Ich habe dies gethan für mich und zugleich zu der wohl im Interesse der hohen Versammlung liegenden Vermeidung zahlreicher gleichartige Erklärungen, im Einverständnisse mit den Abgeordneten Grabow, Camphausen, v. Saucken-Tarputschen, v. Saucken-Julienfelde, Graf v. Hompesch, Brämer, Naumann, Hüffer, v. Brodowski, Graf v. Skorzewski, Heinrich, Kersten, Allnoch, v. Potworowski, v. M:zczewski, Sperling, v. Pogrell, Brassert, v. Kurcezwski, Urra, Abegg, Lucanus, Freiherr v. Mylius, v. Donimierski, Krause, Hausleutner, Brown, Plange, Siegfried, v. Eynern, Urban, Schier.

Abg. v. Camphausen. Der Erklärung, welche das verehrte Mitglied für Preußen abgegeben hat, habe ich hinzuzufügen, daß sie für mich und Andere die Befugniß nicht ausschließt sondern einschließt, auf die nähere Erörterung der Frage, inwiefern das Strafgesetzbuch die verfassungsmäßigen Stadien bereits durchlaufen habe und in wiefern eine schließliche Berathung durch den Vereinigten Landtag erforderlich sei, im Laufe der Verhandlungen näher einzugehen, und daß ich auf die Erörterung dieser Fragen an geeigneter Stelle näher eingehen werde. In dem Augenblicke, wo wir zu einem neuen gemeinsamen Wirken zusammentreten, ist es für Viele von uns unerläßlich, ist es unsere erste Pflicht, uns selbst, dem Lande und der Regierung über den rechtlichen Standpunkt, von welchem wir ausgehen, so klar zu sein, daß darüber ein Zweifel nicht obwalten kann. Dazu halte ich die abgegebene Erklärung ausreichend. Das Volk wird wissen, daß wir, die wir hier erschienen sind, gleich denjenigen, die zu erscheinen abgelehnt haben, gleich denjenigen, welche die Wahlen zu dem Ausschuß zu vollziehen oder anzunehmen sich geweigert haben, an dem Grundsatze festhalten, daß alle das Personen- und Eigenthums-Recht und die Steuern betreffenden Gesetze ohne den Beirath des Vereinigten Landtages nicht erlassen werden können, daß wir diesen Grundsatz zu vertreten, so wie im vorigen Jahre, auch künftig berechtigt, verpflichtet bleiben wollen. Die Mitglieder des Vereinigten Landtages, die nicht um uns sind, werden wissen, daß wir nicht gesonnen waren, noch gesonnen sein werden, uns Rechte beizumessen, die nach der Ansicht des Vereinigten Landtags ihm allein zustehen. Die Regierung endlich wird wissen, daß nicht, wie ihr Organ dem Lande einzureden bemüht gewesen, der Zwiespalt geschlichtet ist, der zwischen den thatsächlichen Zuständen und der früheren Gesetzgebung besteht. Um so mehr halte ich es für meine Pflicht, die Regierung hierüber nicht in Zweifel zu lassen, als der Gang, den sie am Schlusse des Vereinigten Landtags und nach demselben eingeschlagen hat, mich mit tiefer Betrübniß und mit Sorge für die Zukunft erfüllt. Eine große That war geschehen; nach 30jährigem Harren waren die Vertreter des ganzen Landes in einem Saale versammelt, und Alle, welche wissen, wie selten und wie schwer großen Versammlungen die Selbstbeherrschung gelingt, sahen mit Spannung und nicht ohne Besorgnisse ihren Schritten entgegen. Wie ist der Erfolg gewesen? Das Ausland war erstaunt und überrascht über die Mäßigung der Versammlung, über ihre treue Ergebenheit gegen den Fürsten; es war im Zweifel, ob es ihre Zurückhaltung loben oder sie der Schwäche beschuldigen sollte; es fand den König zu beneiden, der unter solchen Umständen eine solche Versammlung berufen und eine so glänzende Manifestation der Treue und Ergebenheit seines Volkes der Welt vor Augen legen konnte. In Preußen aber, wo die Stände bis auf die äußerste Grenze vorrückten und, weit hinübergebogen, die Hand zur Ausgleichung boten, ist diese Hand im Zorne zurückgestoßen worden (Murren in der Versammlung); in Preußen haben die Stände von Seiten der Regierung Tadel und Nichtbeachtung gefunden, und Aeußerungen des Mißfallens und Unwillens, welche in geringem Einklang mit einem monarchischen Staate stehen, der von den Ständen nur Rath verlangen, sie nur Rath zu ertheilen berechtigen will. Ein Wort hätte hingereicht, den Verfassungsstreit in Preußen auf immer zu beendigen; es ist nicht gesprochen worden, die Folgen müssen getragen werden; die Geschichte aber wird richtig zwischen der Regierung und uns.

Marschall. Das Mitglied, welches eben gesprochen hat, hat sich leicht überzeugen können, daß ein Ausdruck, dessen er sich bedient hat, in allen Theilen des Saales Mißbilligung gefunden hat. Es sind dies die Worte, daß das, was von dem Vereinigten Landtag geschehen sei, von der Regierung im Zorne zurückgewiesen worden sei. Ich gebe dem Abgeordneten anheim, zu erklären, daß dieser Ausdruck von ihm nicht beabsichtigt, sondern daß er ihm in der Rede nur entfahren sei.

Abg. v. Camphausen. Ich würde eine solche Erklärung insofern nicht abgeben können, als ich die Thatsache für vorhanden ansehe. Wenn der Ausdruck Zorn beanstandet und derselbe durch das Wort Unwillen ersetzt wird, so habe ich meinen Ausdruck dahin zu modifiziren kein Bedenken.

Marschall. Was ich gesagt habe, bezog sich allerdings gerade auf den erwähnten Ausdruck, und nachdem die Zurücknahme desselben Zeugniß abgelegt hat von der Ansicht des Abgeordneten, so ist es zweckmäßig, den Werth der Worte nicht weiter zu messen, sondern sich an die Gesinnung des Abgeordneten zu halten. Wir geben über diesen Punkt hinaus.

Abg. von Platen. Wenn bei den verschiedenen Erklärungen, die abgegeben worden sind, mein Name nicht genannt worden ist, so befinde ich mich dennoch in der Lage, mich den beiden ersten anzuschließen, da ich nur in Folge eines bestimmten Mandates hier erschienen bin. Ich halte es für meine Pflicht, um über meine Stellung keinen Zweifel obwalten zu lassen, zu erklären, daß, wenn ich gleich die Bestimmung vom 3. Februar vorigen Jahres für rechtsverbindlich erachte, ich dennoch außer Stande sein werde, über die Grenzen des mir ertheilten Mandates hinaus Handlungen vorzunehmen oder Beschlüsse auszuführen.

Vice-Marschall v. Rochow. Es sind hier verschiedene Meinungen über die Kompetenz dieser Versammlung ausgesprochen worden. Niemand kann mehr als ich jede Meinung ehren, wenn sie auf redlicher Ueberzeugung beruht, ja, ich habe einen wahren Respect vor solchen Meinungen, wenn sie auch den meinigen schnurstracks entgegengesetzt sind. Hiernach ist es nicht meine Absicht, zu untersuchen, inwiefern diese Meinungen begründet sind, und mich auf eine Widerlegung derselben einzulassen. Ich fühle aber das Bedürfniß, meine eigene Ansicht einfach daneben hinzustellen. Diese geht dahin, daß die hiesige Versammlung, da sie auf Grund des Gesetzes vom 3. Febr. berufen ist, alle die Rechte und Befugnisse hat, welche ihr die Verordnung beilegt, und daß ich mich nicht allein für befugt, sondern sowohl in Beziehung auf den Allerhöchsten Gesetzgeber, als in Bezug auf diejenigen, welche ich hier zu vertreten die Ehre habe, für verpflichtet halte, vorkommenden Falls alle jene Befugnisse und Rechte, welche mir das Gesetz als Mitglied des Ausschusses beilegt, auszuüben. Die ständische Gesetzgebung vom 3. Februar ist ein aus mehreren Gliedern bestehendes Ganzes, das Hauptglied ist der Vereinigte Landtag. Zu diesem Landtage berufen, haben wir alle demselben gegebenen Rechte und Befugnisse auf das allervollständigste ausgeübt. Der Vereinigte Ausschuß ist das zweite Glied. Dieses Institut hat wenig Beifall gefunden. Möge mir selbst es nun gefallen oder nicht, darauf wird es nicht ankommen, ich werde nichts destoweniger meine Verpflichtungen ausüben müssen: so lange nicht etwas Anderes von Sr. Majestät befohlen ist. Unmöglich würde ich versuchen können, ein Glied aus dieser ständischen Kette abzulösen, ohne Willkür zu üben und das Gesetz zu verletzen. Daß wir hier versammelt sind, beruht einzig und allein auf dem Patente vom 3. Februar; eine andere Veranlassung, ein anderer Grund zu unserer Versammlung ist nicht vorhanden, und wir haben daher nicht mehr und nicht weniger Rechte, als das Patent uns giebt. Anders ist es mit dem Einzelnen, der in dieser Versammlung erscheint. Diesen Einzelnen zwingt das Gesetz weder, zu erscheinen, noch zwingt es ihn, diese oder jene Befugniß auszuüben. Hierdurch,

glaube ich, ist die Freiheit eines Jeden, seine wahre Freiheit gesichert. Ich komme nun zu der Schlußfolgerung. Jeder Einzelne möge also seine Ueberzeugung, wie sie auch sein möge, festhalten, er möge in der Ausübung seiner Rechte so weit gehen, als ihm sein Gewissen erlaubt. Das stimmt vollkommen überein mit dem, was diejenigen erklärt haben, welche gewisse Rechte gewahrt haben oder in Folge der Wahrung gewisser Rechte gewählt worden sind. Aber auf den Charakter der Versammlung kann dies nicht den mindesten Einfluß haben, der bleibt nach meiner Ueberzeugung ganz derselbe, d. h. wir sind und bilden den Ausschuß nach dem Patent vom 3. Februar. Es wird nun auch gewiß Niemand der Meinung sein, irgend einen Versuch wagen zu wollen, uns hier als eine andere Versammlung zu konstituiren, als diejenige welche Se. Majestät berufen hat, eine Versammlung mit anderen, mit wenigeren Rechten. Hiernach bin ich der vollständigen Ueberzeugung, daß jede weitere Diskussion über diesen Punkt zu gar keinem praktischen Resultate führen kann, und richte die Bitte an den Herrn Marschall, der hohen Versammlung vorzuschlagen, daß sie über diesen Gegenstand hinweggehe und sich so bald wie möglich zu der wichtigen ausführlichen Allerhöchsten Proposition wende. (Von mehreren Seiten: Sehr gut!)

Landtags-Kommissar. Nur wenige Worte werde ich Namens des Gouvernements der so eben gehörten Debatte hinzuzufügen haben. Von einem Mitgliede der hohen Versammlung ist die Geschichte unseres ständischen Lebens durchgegangen worden; es hat dasselbe scharf kritisirt und namentlich die Entschlüsse der Regierung bitter getadelt. Ich glaube nicht, daß es am Ort und an der Zeit ist, auf diese Diskussion einzugehen, sie würde uns auf dasselbe Feld führen, welches den Vereinigten Landtag Wochen lang beschäftigt hat, und überdies wirklich die Grenze des Gebiets überschreiten, welche dem Vereinigten Ausschuß durch das Gesetz gezogen ist, und dies glaube ich am sorgfältigsten in einem Augenblick vermeiden zu müssen, wo dessen Kompetenz angegriffen wird. Darum schweige ich hierüber. Im Uebrigen aber steht die Sache so einfach, und es ist von den wenigen Rednern, welche darüber gesprochen haben, der Standpunkt meines Erachtens von beiden Seiten so vollständig beleuchtet worden, daß ich kaum etwas Neues hinzuzufügen habe. Nichtsdestoweniger glaube ich es der Regierung schuldig zu sein, auch ihren Standpunkt so genau zu bezeichnen, daß darüber kein Zweifel bestehen bleiben kann.

Des Königs Majestät haben durch den Landtags-Abschied vom 24. Juli v. J. ausdrücklich erklärt, daß der Vereinigte ständische Ausschuß, so lange keine gesetzliche Abänderung erfolge, alle diejenigen Befugnisse habe, welche ihm die Verordnung vom 3. Februar v. J. beilege. Eine Abänderung des gesetzlichen Zustandes ist aber seitdem nicht erfolgt, und konnte ohne Verletzung des Königlichen Wortes nicht erfolgen, weil sich Se. Majestät in der Botschaft vom 27. Juni v. J. ausdrücklich dahin ausgesprochen hatten, daß Sie die Anträge des Vereinigten Landtags auf Abänderung der Gesetze vom 3. Februar und namentlich diejenigen auf Beschränkung der Befugnisse des ständischen Ausschusses zwar in sorgfältige Erwägung nehmen, sich die Allerhöchste Entschließung aber bis dahin vorbehalten wollten, wo jene Gesetze in allen ihren verschiedenen Stadien ausgeführt sein würden. Dieser Zeitpunkt war noch nicht eingetreten, und Niemand durfte daher erwarten, daß Se. Majestät eine Aenderung in diesem Punkte schon jetzt gesetzlich feststellen würden. Demnach ist nach der deutlichen Erklärung des Landtags-Abschiedes der jetzt berufene und hier versammelte Vereinigte ständische Ausschuß mit allen denjenigen Rechten und Befugnissen bekleidet, welche ihm die zweite Verordnung vom 3. Februar zuweist, und jedes einzelne Mitglied der Versammlung hat die volle Befugniß, sich dieser Rechte in ihrem ganzen Umfange zu bedienen, während der Regierung die Verpflichtung obliegt, Jeden, der sich dieser Rechte bedient, in deren Ausübung zu schützen. Sie wird dieser Pflicht nachkommen. Wie aber die Regierung bei ihrer Vorlage an den Vereinigten ständischen Ausschuß die Ausübung dieser Rechte nicht in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen hat — und gerade diejenigen Mitglieder der hohen Versammlung, welche in dieser Debatte zuerst aufgetreten sind, sollten dies nicht verkennen — so fordert sie auch von keinem der Mitglieder, daß es von seinem Rechte den vollen Gebrauch machen solle. Daher lag auch bis dahin noch keinerlei Veranlassung vor, die Kompetenzfrage des Vereinigten Ausschusses zur Erörterung hier zu ziehen. Uebrigens trete ich der von einem anderen geehrten Mitgliede hervorgehobenen Ansicht völlig bei, daß die Gewissen der einzelnen Mitglieder nicht beschwert werden dürfen, und daß es jedes Einzelnen Sache ist, nach seiner Ueberzeugung zu bemessen, wie weit er sich der ihm gebotenen Rechte bedienen oder enthalten wolle. Ich glaube, daß dies genügen wird, um den Standpunkt der Regierung festzustellen, und schließe mich mit dem Wunsche an, daß diese Diskussion für die ganze Dauer der Session hiermit geschlossen sein und die Versammlung nunmehr zur Lösung der ihr zunächst vorliegenden Aufgabe schreiten und solche mit Eifer und Ausdauer zum Ziele führen möge.

(Mehrere Mitglieder: Ja wohl! Ja wohl!)

Marschall. Ich halte es nicht für erforderlich, noch irgend ein Wort hinzuzufügen, und schließe mich dem Vorschlage an, zur Tagesordnung überzugehen. (Von allen Seiten Zeichen der Zustimmung.) Wir wenden uns also zur Berathung des Gesetz-Entwurfs über das Strafrecht. Ich ersuche den Referenten Naumann, den Bericht zu erstatten.

Referent Naumann (liest vor):

Gutachten

der zur Vorbereitung ernannten Abtheilung des Vereinigten ständischen Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten.

In dem Vorberichte zu den Motiven des vorliegenden Entwurfs eines Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten wird bemerkt, daß dieser Entwurf das Ergebniß einer durchgreifenden Revision desjenigen Entwurfs sei, welcher im Jahre 1843 den versammelten Ständen sämmtlicher Provinzen zur Begutachtung vorgelegen habe. Es ist nicht zu verkennen, daß bei dieser Revision die von den Provinzial-Ständen gemachten Erinnerungen in Erwägung gezogen und zum Theil berücksichtigt worden sind; außerdem aber sind, wie der oben erwähnte Vorbericht angiebt, die von einzelnen Behörden, Beamten und Schriftstellern ausgegangenen Bemerkungen über den Entwurf vom Jahre 1843 berücksichtigt worden, und es ist der nunmehr dem Vereinigten ständischen Ausschusse zur Begutachtung vorgelegte Entwurf sowohl der Form als dem Inhalte nach wesentlich verschieden von dem früheren Entwurfe.

Unter diesen Umständen konnte die Abtheilung die ihr gestellte Aufgabe,
für die Plenar-Berathungen des Vereinigten ständischen Ausschusses den vorliegenden Gesetz-Entwurf vorzubereiten,
nicht anders lösen, als indem sie den ganzen Gesetz-Entwurf in seinen einzelnen Bestimmungen durchgegangen ist und ihn einerseits unter Berücksichtigung der früheren von den einzelnen Provinzial-Landtagen gemachten Erinnerungen, andererseits aber zugleich in seinen gegenwärtigen veränderten Bestimmungen selbstständig geprüft hat. Die zur Berathung bestimmten Hauptfragen, welche in einer Zusammenstellung vorgelegt worden sind, beziehen sich zwar hauptsächlich auf wesentliche Veränderungen des früheren Entwurfs; allein sie erschöpfen diese Veränderungen nicht, und ihre Beantwortung allein würde weder eine Prüfung des ganzen Gesetz-Entwurfes bedingen, noch würde dadurch der Vereinigte ständische Ausschuß Gelegenheit erhalten, seine Ansicht über viele der wichtigsten Fragen kund zu geben. Aus diesen Gründen konnte die Abtheilung sich auf eine bloße Prüfung dieser Fragen und auf Vorschläge für die Beantwortung derselben nicht beschränken. Es sind diese Fragen bei denjenigen einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes, an welche sie sich unmittelbar anschließen, zur Erörterung gezogen worden.

Was die Fassung der einzelnen Bestimmungen anbetrifft, so kann sich die Berathung und Abstimmung des Vereinigten ständischen Ausschusses hierauf nur insoweit erstrecken, als die Fassung auf Sinn und Inhalt des Gesetz-Entwurfs von wesentlichem Einflusse erscheint. Diese Grenze war bei Begutachtung des Gesetz-Entwurfes in der Abtheilung möglichst zu berücksichtigen, und es ist daher nur dann eine bestimmte veränderte Fassung vorgeschlagen worden, wenn die Worte des Gesetz-Entwurfes die einzelnen Bestimmungen nicht genügend klar auszudrücken schienen, oder wenn eine materiell verschiedene oder neue Bestimmung vorzuschlagen angemessen erschien. Allein hierbei konnte doch nicht überall stehen geblieben werden. Die Betrachtung, daß das Gesetz zunächst für das Volk bestimmt ist, dem es als Norm für seine Handlungen dienen soll, daß es daher nothwendig in einfacher, klarer und allgemein verständlicher Sprache abgefaßt sein muß, macht es unvermeidlich, auch darauf zu achten, daß diesen Anforderungen genügt werde. Die Abtheilung hat daher nicht umhin gekonnt, auch in dieser Beziehung die einzelnen Bestimmungen einer Prüfung zu unterwerfen, und sie behält sich vor, das Ergebniß dieser Prüfung und die danach erforderlichen, auf die Fassung bezüglichen Anträge am Schlusse ihres Berichts zusammenzustellen.

In Betreff der Eintheilung des Gesetz-Entwurfs in besondere Abschnitte findet die Abtheilung zunächst die Sonderung der allgemeinen Bestimmungen über die Grenzen der Anwendung der Strafgesetze, über die Strafen überhaupt u. s. w., wie sie der erste Theil umfaßt, von den auf die einzelnen strafbaren Handlungen bezüglichen Bestimmungen angemessen; dagegen wird sich die weitere Sonderung der einzelnen Materien und die Ueberschrift der Theile und Titel, in welche der Gesetz-Entwurf zerfällt, nothwendig modifiziren müssen, wenn diejenigen Vorschläge, welche dem Vereinigten ständischen Ausschusse von der Abtheilung empfohlen werden, Billigung erhalten. Wie dies am geeignetsten geschehen möge, wird der Final-Redaktion des Gesetzes vorzubehalten sein.

Mehrere Fragen, welche die wichtigsten Aufgaben des Entwurfs, so wie die Prinzipien der Strafgesetzgebung und ihre Einführung in das Strafgesetzbuch oder die konsequente Durchführung in demselben, betreffen, haben bei Berathung des allgemeinen Theiles des Entwurfs zur definitiven Entscheidung nicht vorbereitet werden können. Derartige Fragen sind:

- ob das vorliegende materielle Strafgesetzbuch eine bestimmte Prozeßform voraussetze;
- ob eine bestimmte Entscheidung über die Zweckmäßigkeit desselben ohne gleichzeitige Kenntniß einer zu gewärtigenden neuen Strafprozeß-Ordnung möglich sei;
- ob — wenn eine neue, allen Landestheilen des Staats gemeinsame Prozeß-Ordnung nicht zu gewärtigen stehe — der Strafgesetz-Entwurf den Prozeß-Formen nach den gegenwärtig in den verschiedenen Landestheilen in Kraft bestehenden Prozeß-Ordnungen entsprechen und namentlich die Gerichts-Verfassung in der Rhein-Provinz nicht beeinträchtigen werden.

Ferner gehören hierzu die Fragen:

- ob Geldstrafen als Kriminalstrafen entbehrlich seien;
- ob der Verlust der bürgerlichen Ehre nur neben der Zuchthausstrafe eintreten dürfe, oder ob darauf auch neben anderen Strafen erkannt werden könne;
- ob das Gesetz dem Richter nicht blos die Abmessung der Strafe, sondern auch die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten überlassen dürfe;
- ob der Richter ermächtigt werden solle, in geringen Fällen, oder wenn Milderungsgründe vorwalten, auf, der Art nach, niedrigere als die gesetzlichen Strafen zu erkennen;
- ob es zulässig sei, die Bestrafung von Vergehen in besonderen Fällen oder unter gewissen Verhältnissen von dem Antrage einer Privatperson abhängig zu machen.

Die Abtheilung ist bestrebt gewesen, die Beurtheilung dieser und ähnlicher Fragen schon bei Prüfung des allgemeinen Theils des Entwurfs vorzubereiten, allein die definitive Entscheidung wird erst erfolgen können, wenn nach Prüfung der Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen und deren Strafen eine konkretere Auffassung gewonnen ist, und es wird vorbehalten, am Schlusse dieses Berichts auf jene Fragen nochmals zurückzukommen.

Abg. Steinbeck. Wenn ich die Geduld der hohen Versammlung vielleicht etwas länger in Anspruch nehme, als ich selbst wünsche, so geschieht es um der Wichtigkeit des Gegenstandes willen und deshalb, weil es mir durchaus nothwendig scheint, von vornherein fest den Standpunkt gewonnen zu haben, von welchem prinzipiell ausgegangen ist, um die Beurtheilung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes eine konsequent durchgeführte Ansicht festhalten zu können. Ich erlaube mir diese Nachsicht der hohen Versammlung vielleicht deshalb in Anspruch nehmen zu dürfen, weil ich selbst in der Lage gewesen bin, eine Masse von Erfahrungen in den Bereichen der Kriminal-Gesetzgebung zu sammeln, wie nicht allen hier anwesenden Mitgliedern möglich gewesen sein dürfte, und weil mir Gelegenheit gegeben war, im Laufe

einer bedeutenden Reihe von Jahren nicht blos die Preußische Kriminal-Gesetzgebung, sondern auch das Kriminal-Verfahren eines Theiles der Oesterreichischen Monarchie kennen zu lernen, welches hier vielleicht auch einige Beachtung verdienen möchte. — Ob jemals der Zeitpunkt, und bei welchem Volke er eintreten wird, wo das, was wir jetzt Kriminalwesen nennen, gänzlich in philanthropische Institutionen sich auflösen wird, ist eine Frage, die zu der Reihe von Fragen von dem ewigen Frieden u. s. w. gehört, welche philosophischer Spekulation anheimfallen. Ein solches Ideal muß aber auch von denen, die an die Erfüllung desselben nicht glauben, ins Auge gefaßt werden, wenn sie bei dem Verfahren über Strafen und bei der Feststellung von Strafen selbst dasjenige berücksichtigen wollen, was wir zu berücksichtigen haben, da das Kriminalwesen nichts Stehenbleibendes und Petrifizirtes, sondern etwas in fortschreitender Entwickrlung Begriffenes ist, etwas, was sich der Geschichte der Menschheit und des einzelnen Volkes unmittelbar anschließt. Es lehrt die Geschichte des Kriminalrechts, daß zu allen Zeiten, wenn in dem Europäischen Völkerverkehr große Umwälzungen stattgefunden haben, man dann auch an die Revision der Kriminal-Gesetzgebung gegangen ist, und das Studium der Kriminal-Gesetzgebung in den einzelnen Perioden ist höchst lehrreich, um den Geist eines Volkes in diesen Perioden aufzufassen. Auch wir sind in einem solchen Moment und Stadium angelangt. Die großen, durch Europa gegangenen Erschütterungen haben uns aufmerksam gemacht darauf, daß die ganze sittliche Welt in dem Stadium eines großen Fortschrittes sich befindet. — Politik, Sittlichkeit und juristische Ansichten durchdringen sich gegenseitig mehr als je, und es ist nothwendig, sie alle gleichzeitig ins Auge zu fassen, wenn unser Werk ein glückliches werden soll Wir haben — dies läßt sich nicht leugnen — in der Preußischen Monarchie einen großen Fortschritt damals gemacht, als das Allgemeine Preußische Landrecht ins Leben trat. Wir haben seitdem aber einen Zeitraum von mehr als funfzig Jahren vorübergehen sehen, und es haben die Verhältnisse sich so mannichfaltig geändert, es haben sich die Ansichten der Philosophie selbst auf einen Standpunkt gestellt, der damals ganz fremd, also unbeachtet geblieben. Aber es ist nicht die Theorie, welche uns lehren soll, denn die Theorie bleibt ohne Praxis stets blind und die Praxis ohne Theorie stets lahm, wie einer unserer geistreichsten Mitbürger ausgesprochen. — Theorie und Praxis müssen sich durchdringen, dann können sie Leben schaffen, und gerade auf ein solches lebendiges Schaffen kommt es an, wo es sich um allgemeine Interessen der Menschheit handelt; wo Alles, was den Menschen heilig und werth ist: Vermögen, Leben, Freiheit und Ehre, gleichzeitig berührt werde. Man hat vom theoretischen Standpunkte aus uns Theorieen der Abschreckung, der Prävension, der Correktion, der Vergeltung gegeben, und alle diese Theorieen haben in der Anwenduug da, wo sie in die vereinzelten Gesetzgebungen übergegangen, ihre Untauglichkeit bewährt. Nur wo und so weit sie in einander verschmolzen, gleichzeitig belebt von dem Hauche einer würdigen Auffassung der menschlichen Natur in die Gesetzgebung übergeflossen, haben sie sich bewährt. Ein solches Verschmelzen und Beleben ist es, was wir bei der uns vorliegenden zu erreichen uns bemühen wollen. Nun aber bestehen in unserem Staate zwei Gesetzgebungen neben einander, um deren Vereinigung es sich handelt. Beide Gesetzgebungen sind ursprünglich Germanischer Natur. Die eine hat sich im Verlaufe der Zeit ausgebildet, in der Form, wie es die ganze Verfassung Deutscher Staaten in ihrem Gange mit sich führte; die andere blieb zum Theil erhalten, ward aber ausgebildet in der Form, wie es das Französisch-politisch-juristische Wesen mit sich führte. So finden wir sie übergegangen in jenes Gesetzbuch, welches sowohl in der Form, als in dem Wesen unseren Deutschen Brüdern so theuer, so werth ist, daß sie dieses Gut zu den schönsten Gütern des politischen Daseins zählen und im Allgemeinen mit Recht zählen. So weit es möglich ist, daß wir das Germanische Prinzip, welches in beiden Gesetzen waltet, in beiden ausgleichen, so weit es möglich ist, daß wir das, was eine rauhe Zeit und ein despotischer Gesetzgeber in die Rheinische Gesetzgebung hineinpflanzte, mildern und dem Geiste der Humanität versöhnen können, so weit, scheint es, ist es unsere Pflicht, daß wir, besonders die den alten Provinzen angehörenden Mitglieder dieser Versammlung, uns alle Mühe geben, dahin zu streben, dieses zu bewirken. Eben so werden unsere Rheinischen Brüder, wir können dies überzeugt sein, gern anerkennen: daß in unserem Allgemeinen Landrechte und in unseren damit in Verbindung stehenden Gesetzen Vieles enthalten ist, was dem Geiste der Humanität mehr entspricht, als was die Französischen auf Deutschen Boden übertragen haben. Wir dürfen hoffen, daß sie nicht eigensinnig, sondern besonnen festhalten werden an dem, was ihnen werth ist, also gern bereit sein werden, wo es darauf ankommt, das Vorhandene aufzuopfern und das Bessere zu nehmen, gern uns die Hand dazu bieten werden. Was die Formen betrifft, so sind sie gerade vorzugsweise bei dem Kriminalrecht mit dem Wesen innig verschmolzen. Ohne Form ist das Wesen todt. Es ist nicht gleichgültig, sondern von hoher Bedeutung, ob wir die eine oder die andere Form für das Kriminalverfahren wählen, allein auch hier kommt es darauf an, das Ideal ins Auge zu fassen und dieses Ideal gerade so weit zu verfolgen, als es der dermalige gegebene geschichtlich entwickelte Zustand des Staats erlaubt und gebietet. Es ist hier zur Zeit aber nicht der Ort, weiter zu entwickeln, was durch geistreiche Schriftsteller schon weitläuftig erörtert worden ist, nämlich, daß das Ideal der Strafrechtspflege darin besteht, daß die richterliche, auf Rechtsansicht gegründete Entscheidung sich vereinige mit der Stimme des Volkes; mit einem Worte: daß das Ideal des Strafgerichts-Verfahrens darin besteht, daß man die Geschwornengerichte als Basis ansehe, auf welche sich alle materielle Strafgesetze zurückzubeziehen haben. Ob dieses Geschwornengericht die Englische, Französische oder irgend eine andere Form annimmt, kann bei Seite gestellt werden. Hier kommt es nur darauf an, die Idee festzuhalten. — Dies ist es, was ich der geehrten Versammlung vorzutragen gehabt habe, mit dem Wunsche, daß unser Wirken ein kräftiges, ein nachhaltiges sei; daß es die Herzen am Rhein, an der Oder, an der Weser und der Weichsel fester und inniger verschmelze; daß das Volk wisse, daß Ein Recht über ihm waltet, daß in diesem die wahre Gleichheit vor dem Gesetze herrsche, und daß von diesem Gesichtspunkte aus das Gesetz seine Weihe empfangen habe.

Korreferent Abg. von Mylius. Ich stimme aus vollem Herzen den Worten bei, die von dem geehrten Mitgliede der Ritterschaft aus Schlesien gesprochen worden sind; namentlich aber auch im Interesse der Provinz, welche ich zu vertreten die Ehre habe. Auch ich glaube, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, wo eine Verschmelzung der Formen möglich ist; ich glaube aber auch, daß jetzt der Zeitpunkt da ist, wo der Beruf der Zeit für die Gesetzgebung erkannt wird, weil er nicht weggeleugnet werden mag, weil wir in ein Stadium der politischen Bildung gekommen sind, wo die eigentliche Bedeutung desjenigen, was man unter der Rheinischen Institution bezeichnet, immer klarer hervortritt. Der Kern der Rheinischen Institution besteht in dem frei und selbstständig entwickelten Staats-Bürgerthume, emanzipirt von der bevormundenden Verwaltung, welche früher das germanische Selbstbewußtsein und die Elemente des Deutschen Volkes seit vielen Jahren unterdrückt hat, welche durch die großrrtige Schöpfung Sr. Majestät des Königs durch den Vereinigten Landtag zu diesem Standpunkte politischer Entwickelung gediehen sind. Deshalb glaube ich, daß hier der Moment sein wird, wo eine Verschmelzung desjenigen, was wir behalten wollen, und dessen, was Sie wünschen mögen, möglich und erwünscht ist, und ich pflichte der Ansicht des Redners vor mir bei, daß eine solche Vereinigung in den Prozeßformen am besten zu erreichen ist, daß aber auch hier Möglichkeit durch die Einheit der Prozeßform bedingt wird.

Abg. von Donimierski. Die Abtheilung erklärt, wie wir eben gehört haben, daß sie mehrere wichtige Fragen nicht zur definitiven Entscheidung vorbereiten konnte und deshalb am Schlusse darauf zurückkommen will. Darunter sind drei Fragen wegen des Strafverfahrens. Nach meiner Ueberzeugung ist es unmöglich, daß wir das Strafgesetz begutachten können, wenn wir uns nicht klar machen, in welchen Normen des Verfahrens geltend gemacht werden soll. Es ist unbedingt für keinen Theil des Rechts das Prozeßverfahren von so großer Bedeutung, als gerade für das Strafrecht; hier steht Form und Wesen in der genauesten Beziehung zu einander, wie dies eben von einem Redner schon bemerkt ist. Auf dem Preußischen Landtage gingen wir bei der Begutachtung des Entwurfs von der Annahme aus, daß die Kriminal-Ordnung von 1805 unverändert bleiben werde, weil damals nicht die geringste Erwähnung von einer Umarbeitung derselben geschah, so sehr wir auch dieselbe für wünschenswerth erachteten. Seitdem ist das Gesetz vom 17. Juli 1846 ergangen. Dieses hebt die frühere Kriminal-Ordnung wesentlich auf. Das Inquisitions- und Relations-Verfahren besteht nicht mehr, die Entscheidung des Richters hängt nicht von der Geschicklichkeit des Inquirenten, noch von den Ansichten der Referenten ab; vor seinen Augen erfolgt die Anklage, Beweisaufnahme und Vertheidigung des Angeklagten, er sieht Alles selbst, was ihm früher in dicken Aktenstüchen zusammengeschrieben ward. Er nimmt jetzt zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten seine natürliche Stellung ein. Nach Anhörung der Thatsachen spricht er jetzt nach seiner freien Ueberzeugung, unabhängig von allen positiven Beweisregeln, das Schuldig aus. Aufgehoben sind deshalb alle außerordentlichen Strafen, die in konsequenter Ausbildung der Beweistheorie entstanden waren, die nach Größe der Indizien höher oder geringer festgesetzt wurden, Hohn sprechend aller Gerechtigkeit, da der Angeklagte nur schuldig oder nicht schuldig sein kann. Hier bei dem mangelhaften Indizien-Beweise tritt vorzüglich der Unterschied hervor zwischen dem unsrigen und dem Verfahren in der Rhein-Provinz. Dort sitzen den Richtern unparteiische Männer aus dem Volke zur Seite, welche nach genauer Prüfung der Thatsachen erklären, ob der Angeklagte das Verbrechen begangen habe oder nicht. Durch diese Erklärung erhält der Richter den vollständigen Beweis, und dann erst kann er das Strafgesetz in Anwendung bringen, während der Richter weiland nach seiner freien Ueberzeugung den mangelhaften Beweis vervollständigt und das Schuldig ausspricht. Wenn bei der Abfassung des Allgemeinen Landrechts ein zu ängstliches Bestreben bestand, für jeden einzelnen Fall eine besondere gesetzliche Bestimmung zu geben, um die richterliche Willkür zu beschränken und aus eben dem Grunde eine Menge positiver Beweisregeln in der Kriminal-Ordnung aufgenommen wurden, so scheint man jetzt bei dem Gesetze vom 17. Juli 1846 in das andere Extrem verfallen zu sein; man hat dem Richter mehr Rechte eingeräumt, als zu seiner Function gehören. Vorausgesetzt, daß die Unabhängigkeit des Richters gesichert ist, können wir seinem Ermessen bei Anwendung der Strafgesetze heute erwägend die gründliche, wissenschaftliche Bildung unserer Juristen einen möglichst großen Spielraum lassen, aber nie gestatten, daß der Richter im Strafprozesse nach seiner Ueberzeugung den mangelhaften Beweis vervollständige. Dadurch würde er Zeuge und Richter zugleich. Nach Aufhebung der Beweis-Theorie im Strafprozesse wird die Einführung der Geschorenen eine Nothwendigkeit. Man trägt, wie es scheint, Bedenken, dieses Institut bei uns einzuführen, weil es keine historische Basis hier hat, vielmehr will man durch das ueue Verfahren den Uebergang dazu bilden. Mit der ständischen Verfassung wenigstens wird dieses Institut im vollständigen Einklange stehen; denn so wie jene dem Volke eine Mitwirkung bei der Gesetzgibung einräumt, so dieses bei der Ausübung des wichtigsten Theiles der Rechtspflege, wo es das Leben, die Freiheit und die Ehre der Unterthanen gilt. Neben der Städte-Ordnung und anderen Einrichtungen aus den Jahren von 1807 bis 1815. wird dieses Institut einen neuen Grundpfeiler bilden, auf welchem sich ein lebendigeres Rechts-Bewußtsein und ein gesunder Staats-Organismus bei uns entwickelt wird. Es ist nicht meine Absicht, von den Vorzügen der Geschwornengerichte zu sprechen, ich will nur andeuten, daß wir sie nach Aufhebung der Beweis-Theorie im Strafprozesse über kurz oder lang bekommen müssen. Es erscheint daher am zweckmäßigsten, daß wir bei der Begutachtung dieser Strafgetze in Betreff des Prozeß-Verfahrens von einem gleichen Stadtpunkte mit den Abgeordneten der Rheinprovinz ausgehen.

Referent Abg. Naumann. Ich habe nur die Absicht, die Versammlung auf den Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, welcher sich in der Abtheilung geltend gemacht hat, und weshalb die Erörterung dieser Frage gleich im Anfang der Berathung nicht zweckmäßig erschienen ist. Die Ansichten, welche von den Herren, die vor mir gesprochen haben, entwickelt worden sind, sind auch in der Abtheilung von vielen Mitgliedern, vielleicht von der Majorität, anerkannt worden, sie hatten dieselbe Ansicht, welche entwickelt worden ist. Es ist aber vorgezogen worden, die Frage: ob nur unter Voraussetzung einer bestimmten Prozeßform das Kriminalrecht zu berathen sei, bis an den Schluß der Berathung vorzubehalten, weil man nach erfolgter Berathung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes besser werde prüfen können, ob gerade dieses materielle Recht in der Art, wie es hier gegeben werden soll, nothwendig ein öffentliches und ein Verfahren vor Geschwornen bedinge oder nicht. Deshalb war die Abtheilung der Meinung, sich nicht von vornherein auf diese Frage

einzulassen, sondern die Entscheidung über dieselbe für den Schluß nach Berathung der einzelnen Bestimmungen vorzubehalten.

Marschall. Ich habe angenommen, daß die bisherigen Aeußerungen sich auf das Gesetz im Allgemeinen bezogen, und in dieser Beziehung waren sie vollständig zulässig. Nach den Erläuterungen, welche der Referent gegeben hat, wird es der Versammlung zweckmäßig erscheinen, daß wir den Gegenstand in diesem Augenblicke nicht weiter verfolgen und zu den einzelnen Paragraphen übergehen.

Abg. v. Saucken=Tarputschen. Ich glaube doch, daß es nicht ganz zweckmäßig sein wird, wenigstens insofern, als Viele, zu denen auch ich mich zähle, sich in einem Beschluß vereinigen werden. Ich glaube nicht, daß wir heute einen Antrag stellen werden; es ist aber nothwendig, daß wir bei jedem §., in welchem wir für ein Vergehen die Strafe festsetzen, uns bewußt werden, in welcher Form wir sie wollen. Es ist also höchst wichtig, daß die Versammlung, ehe sie sich über den §. ausspricht, sich der Ueberzeugung hingebe, daß in einer neuen besseren Prozeßordnung und nicht allein darin, sondern auch in der Bildung von Geschwornengerichten das Strafgesetzbuch nur seine richtige Anwendung finden kann. Dieses glaube ich, ist wirklich nothwendig, weil wir am Schlusse dahin kommen könnten, daß wir einen Antrag stellten, gegen den wir uns durch unsere früheren Beschlüsse gebunden hätten.

Justiz=Minister Uhden. Ich muß bemerken, daß die Sache durchaus nicht vorbereitet ist, um über die Frage zu diskutiren und zu beschließen, ob Geschwornengerichte oder das Gesetz vom 17. Juli 1846, auf dessen Ausdehnung der Vereinigte Landtag fast einstimmig angetragen hat, eintreten sollen. Zu einer gründlichen Berathung hierüber bedarf es einer anderen Vorlage, und man kann es der Versammlung selbst nicht zumuthen, daß sie ohne weitere Vorbereitung hierüber einen Beschluß fasse.

Abg. Wodiczka. Ich kann der Ansicht des Herrn v. Saucken nicht beitreten. Auch in der Abtheilung ist diese Frage zur Sprache gekommen; man hat aber einstimmig beschlossen, daß die Frage: ob ein Antrag auf Erlassung der Kriminal=Prozeßordnung und Geschwornengericht zu stellen sei? zuletzt berathen werden solle. Ich schließe mich dem Referenten an und glaube, daß wir unbedingt an die Erörterung des Gesetzentwurfes gehen können. Mich wenigstens wird das Fehlen der Prozeß=Ordnung nicht abhalten, meine Ansicht über den ganzen Geist des Gesetzentwurfes auszusprechen.

Abg. Neumann. Es würde vielleicht möglich sein, zu einer bestimmten Ansicht zu gelangen, ob diese Frage schon jetzt oder besser bei Prüfung der Einführungs=Verordnung verhandelt werden könnte. Ich erlaube mir gleichfalls auf einen Punkt aufmerksam zu machen, weshalb auf dem Provinzial=Landtage in der Provinz Brandenburg diese Frage zur Erörterung gezogen und ebenfalls ein desfallsiger Vorbehalt gemacht worden ist. Es wird die Strafgesetzgebung durch den Entwurf nämlich so wesentlich verändert, daß es einer besonderen Bestimmung unterliegen muß, in welcher Form dieser zur Anwendung kommen soll, indem der Unterthan nicht im Stande ist, aus dem neuen Strafgesetze sich zu unterrichten, was eine strafbare Handlung ist und welches Verbrechen sie konstituirt und welche Strafe darauf gesetzt ist. Der Entwurf ist nur eine Norm für den Richter. Der Richter kann nach wissenschaftlichen Gründen sich bei der Anwendung des Strafgesetzes einen Anhalt schaffen, nicht aber der Unterthan. Wie wird dieser also im Stande sein, sich näher darüber zu unterrichten, was ist strafbar, welche Strafe trifft jedes Verbrechen. Dies kann nur geschehen durch die Art seiner Betheiligung bei der Rechtspflege, und diese kann nur durch die Prozeß=Ordnung regulirt werden. Wenn wir das alte Kriminal=Verfahren neben diesem Gesetze bestehen lassen, sind Rechtsverletzungen unvermeidlich, ob die Handlungen nach dem neuen Gesetze beurtheilt werden, darüber wird also gewiß jedes Mitglied der Versammlung Beruhigung haben wollen, und es ist nothwendig, darüber zu einer bestimmten Entscheidung der Frage zu kommen, ob bei Berathung des Einführungs=Gesetzes dieser Gegenstand zur Diskussion gestellt werden wird, mit anderen Worten, in welcher Form das Kriminal=Verfahren stattfinden soll.

Abg. Graf v. Schwerin. Ich wollte nur zu der Bemerkung des Referenten das hinzuzufügen mir erlauben, daß, wie ich glaube, wir uns vor allen Dingen klar machen müssen, von welchen Voraussetzungen das Gouvernement bei der Vorlage des Gesetzes ausgegangen ist und ob wir ihnen zustimmen oder, wenn die Vorlage damit nicht in Einklang zu bringen ist, ob wir sie dann nicht annehmen. Diese Voraussetzungen, welche wir haben dürfen, hat der Herr Regierungs=Kommissar in seiner Eröffnungsrede klar entwickelt, indem er sagte, es sei zu erwarten, daß in der nächsten Frist das öffentliche und mündliche Kriminalverfahren auch in den alten Provinzen eingeführt werden würde. Wir werden also bei jedem §. sehen müssen, ob er für das öffentliche und mündliche Verfahren geeignet scheine oder nicht. Wollte die Versammlung eine andere Basis für die Berathung gewinnen, wollte sie den Wunsch aussprechen, daß die Geschwornengerichte in den älteren Provinzen eingeführt werden möchten, so würde dies nur in Form einer Petition geschehen können, und eine solche, glaube ich, kann nicht in der Absicht der Versammlung liegen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als diese einzelnen Bestimmungen des Gesetzes herauszunehmen und jeden §. anzusehen, ob er für dieses Verfahren paßt oder nicht, und dann, je nachdem er dafür passend erscheint oder nicht, ihn anzunehmen oder zu verwerfen.

Justiz=Minister Uhden. Ich bemerke zu dem, was der geehrte Redner so eben gesprochen hat, daß die Organisation der Gerichte bereits im vollen Gange ist, um, dem Versprechen Sr. Majestät des Königs gemäß, das mündliche und öffentliche Kriminalverfahren überall einzuführen. Wenn ein früherer Redner geäußert hat, es würde kein Unterthan aus dem Strafgesetzbuch ersehen können, was Rechtens sei, welche Strafe auf ein Verbrechen folge, so muß ich das entschieden in Abrede stellen, da das Gesetz sich deutlich ausspricht. Ich glaube, der Redner verwechselt das Materielle mit der Form, wie Jemand zu überführen ist, ob er ein Unrecht begangen habe. Das Gesetz vom 17. Juli 1846. giebt in dieser Beziehung die erforderliche Garantie. Eine Kritik des Kriminal=Prozeß=Verfahrens überhaupt, liegt, wie schon bemerkt worden, aus dem gegenwärtigen Kreise der Diskussion.

Abg. v. Donimierski. Es ist durchaus nicht eine Petition, sondern ein Beschluß nöthig, daß wir die Fragen, auf welche die Abtheilung am Schlusse zurückkommen will, jetzt schon beantworten und bestimmen, von welchem Gesichtspunkte wir in Betreff der Prozeßordnung bei der Begutachtung der Strafgesetze ausgehen. Wir müssen bei Begutachtung des Entwurfs wissen, in welcher Form die einzelnen Bestimmungen geltend gemacht werden sollen. Deshalb habe ich in wenig Momenten den Unterschied angedeutet, der zwischen dem Verfahren in der Rheinprovinz und dem nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 besteht, und daß es unbedingt am zweckmäßigsten erscheint, mit dem Abgeordneten der Rheinprovinz in dieser Beziehung von einem gleichen Standpunkte auszugehen.

Justiz=Minister Uhden. Ich bemerke, daß die Ausführungs=Verordnung gerade diese Abweichungen enthält, und das Allerhöchste Versprechen ertheilt worden ist, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 eingeführt werden sollen; ich glaube also, daß die Versammlung eine gute Grundlage haben wird. Es werden vielleicht bei der Ausführungs=Verordnung noch manche Bedenken zur Sprache kommen und dort erörtert werden.

Abg. Camphausen. Zur Sache selbst habe ich für jetzt keine Bemerkung zu machen, sondern nur zu versichern, daß die von mehreren Seiten vernommenen Aeußerungen mich mit Befriedigung erfüllen. Zu der Bemerkung des Abg. aus Pommern, daß, wenn die Versammlung den vorgeschlagenen Antrag stellen sollte, ich dies nicht als eine Petition von bedenklicher Natur ansehe. Der Ausschuß hat die Begutachtung des Strafgesetzes vorzunehmen, und er kann bei dieser Begutachtung die Ansicht aussprechen, daß er die Anwendung des Rheinischen Verfahrens erforderlich halte, und daß er bei seiner Berathung hievon ausgegangen sei. Ich würde dies nicht als eine Petition, sondern als eine gutachtlichen Aeußerung ansehen.

Abg. Neumann. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Herr Justiz=Minister jedenfalls ein Mißveeständniß bei mir vorausgesetzt hat. Es ist nicht meine Ansicht, daß das neue Stragesetz so abgefaßt sei, daß überhaupt kein Mensch sich eine Kenntniß darüber verschaffen könne, was Verbrechen sei und was für eine Strafe darauf gesetzt ist, ich glaube aber bemerken zu müssen, daß das neue Strafgesetz sich wesentlich von dem bisherigen unterscheidet, welches eine Menge von Kasuistik und Spezialitäten enthält. Nach meiner Ueberzeugung ist das neue Strafgesetz, wie es dasteht, fast allein für den wissenschaftlich gebildeten Juristen als Norm zu betrachten. Der gemeine Mann ist nicht im Stande, darüber zu urtheilen. Es wird ihm zwar Gelegenheit geboten, durch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens sich nähere Kenntniß zu verschaffen. Es kommt hier aber wiederum darauf an, wie das Verfahren beschaffen ist, ob wir Geschwornengerichte oder ständige Richter haben. Ständige Richter würden es dahin bringen, daß sich bald ein Gerichtsgebrauch bildete, der bedenklicher ist, als alle Kasuistik der früheren Gesetzgebung, und da nun die Einführungs=Verordnung des Falles gedenkt, daß nach der Kriminalordnung vom Jahr 1805 das neue Strafgesetz zur Anwendung kommen könnte, so scheint es mir nothwendig, daß dies auf irgend eine Weise ausgeglichen werden müsse, weil ich beide neben einander als unverträglich betrachte.

Marschall. Der Abg. v. Donimierski beharrt darauf, daß die Berathung nicht füglich vorgenommen werden könnte, ohne daß man sich verständige über die Grundlage, die ihr zu geben sei, eine Grundlage, die sich auf das Gerichtsverfahren bezieht. Sein Antrag geht also dahin, daß man sich verständigen möge, eine solche gemeinsame Grundlage anzuerkennen. Nun ist es aber doch deutlich, daß die Versammlung diese Anerkennung nicht aussprechen kann, ohne daß sie sich darüber einige, ob das eine oder das andere Gerichtsverfahren durchaus wünschenswerth erscheine und deshalb seine Vorbereitung und spätere Einführung zu erbitten sei. Daß aber die Versammlung dazu gelange, ist nicht anders als durch eine Beschlußnahme möglich, eine Beschlußnahme, welche sich beziehen würde auf die Vorbereitung und spätere Einführung der Geschwornengerichte, und gerade diese Beschlußnahme ist es, welche, wie schon hinreichend ausgeführt worden ist, für diesen Augenblick nicht vorbereitet ist. Auch ich muß von meinem Standpunkte aus bei der Ansicht beharren, daß der Gegenstand, an sich noch nicht die Vorbereitung erfahren habe, welche ihn zur weiteren Behandlung im Augenblick geeignet machen könnte. Es würde sich deshalb nur fragen, ob in Beziehung auf das Gesetz im Allgemeinen noch andere Bemerkungen zu machen sind, und wäre dies nicht der Fall, so würde ich der Ansicht des Vorsitzenden der Abtheilung und der Ansicht der Referenten Folge zu geben haben, welche dahin geht, daß man anhebe mit der Berathung der einzelnen Paragraphen.

Abg. Camphausen. Es ist von der Abtheilung angetragen worden, daß Bemerkungen über das Allgemeine am Schlusse folgen sollen. Ich würde also auf die Frage: ob keine Bemerkungen im Allgemeinen mehr zu machen seien? nicht mit Ja antworten können

Marschall. Wohl, aber ob dem Vorschlage der Abtheilung, jetzt auf die allemeinen Fragen nicht einzugehen, beizustimmen sei, dies wäre zu bejahen oder doch durch keinen Widerspruch zu verneinen.

Abg. Krause. Ich habe blos vom praktischen Standpunkte aus zu bemerken, daß ich bei Durchlesung des Strafgesetzbuches die Bemerkung gemacht habe, daß darin dem Richter ein sehr großes Feld gegeben ist. Ich setze dabei immer voraus, daß nicht einzelne Richter dasselbe in Ausführung bringen würden, sondern formirte Gerichte; sollte das erstere jetzt noch der Fall sein, so würde mir das Feld des Richters zu groß erscheinen. Das ist das Einzige, was ich zu bemerken habe, und es hängt mit den bereits gemachten Anträgen zusammen, daß man eine größere Sicherheit habe, daß dieses weite Feld nicht überschritten werde.

Marschall. Wir würden also nun zu den einzelnen §§. übergehen und zwar zuerst zu §. 1. Wollen Sie §. 1. verlesen.

Referent. § 1. Die Preußischen Strafgesetze sind anzuwenden auf alle im Inlande begangenen Verbrechen, ohne Unterschied, ob dieselben von Preußischen Unterthanen oder von Auländern verübt sind.

Korreferent. Es ist bereits von der Abtheilung darauf hingewiesen worden, daß jedenfalls die Art der Fassung des Entwurfes auch eine Prüfung der Form und namentlich der Ausdrucksweise nothwendig macht.

Es sind hierauf auch in der Abtheilung von den Referenten Anträge genommen worden, und es ist das Einverständniß erfolgt, daß es den Referenten freistehen solle, am Schlusse der Berathung des Strafgesetz=Entwurfes selbst hieran die einzelnen Bemerkungen zu reihen, welche sie als Rügen der Form oder als nicht scharfe und präzise Ausdrucksweise zu bezeichnen Veranlassung finden.

(Fortsetzung folgt.)